

## Gauner und kriminelle Unterschichten

Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft, Beruf und Kriminalität  
in der vormärzlichen Steiermark

Von BERNHARD GASSLER

### *Einleitung*

Da das Thema Kriminalität äußerst komplex ist und die Arten der Bestimmungsmöglichkeiten und Zusammenhangsbetrachtungen nahezu unzählbar sind, kann diese Studie nur einen Teilbereich des ganzen Stoffes erfassen, wobei wiederum mehr oder weniger stichhaltige Faktoren zur Auswertung bzw. Deutung verschiedener Problembereiche führen.

Das zunächst auffallendste Merkmal bei der Betrachtung der Straffälligkeit in der Steiermark der Vormärzzeit war die immense Zunahme an Verbrechen bei gleichzeitig sehr langsam wachsenden Bevölkerungszahlen.

Die Ursachen dafür in einer Vervollkommnung des Justizwesens und in einer besseren Schulung der Strafverfolgungsbehörden zu sehen, darf in einer Zeit des politischen Stillstandes, der dauernden Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Ämter und des Ausganges der privatherrschaftlichen Gerichtsverwaltung wohl kaum angenommen werden.<sup>1</sup>

Vielmehr ließen sich im 19. Jahrhundert Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Krisenzeiten und vermehrten kriminellen Aktivitäten feststellen. Besonders bei den zur Untersuchung herangezogenen massenhaft auftretenden »kleinen Delikten«, den Diebstählen, Betrügereien und Widersetzlichkeiten entsprang der Hauptgrund für eine Verbrechenbegehung aus der sozialen und ökonomischen Not des Täters.

Man nahm einfach das, woran es fehlte, oder legte sich zur Verteidigung seines Eigentumes mit Steuereintreibern und Zollbeamten an. Daneben dominierten die üblichen persönlichen Motive, nämlich Rache, Neid, Haß und reine Bereicherungsgier.<sup>2</sup> Überwiegend sollten hier aber jene Punkte geklärt werden, die den Straftäter in seiner häuslichen, beruflichen und lokalen Umwelt bestimmen.

Inwiefern waren also kriminalisierende Bedingungen schon durch desolate Familienverhältnisse, eheliche Zerwürfnisse, Trunksucht oder durch die Tatsache einer unehelichen Geburt vorhanden? Oder – um wieviel einfacher ergab sich ein Konflikt mit der Obrigkeit bei der Ausübung keines oder eines, damals als »dubios« bewerteten Berufes, und wie stand es um die kriminellen Aktivitäten sozialer Randexistenzen?

<sup>1</sup> Vgl. dazu B. Gassler, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung der Kriminalität in der Steiermark vom Zeitalter der Aufklärung bis zum Jahre 1848. Phil. Diss., Graz 1986, S. 12 ff.

<sup>2</sup> Ebd., S. 69 ff.

Da zum Beispiel schon die Lebensweise eines Vaganten als illegal galt und von den Behörden verfolgt wurde, blieb vielen sicher kein anderes Mittel übrig, als sich mit »kriminellen Mitteln« durchzuschlagen.

Aus diversen Tabellen über Stand und Herkunft der Kriminellen ist leicht ersichtlich, daß die Unterschichten als Träger der Kriminalität im 19. Jahrhundert betrachtet werden können.<sup>3</sup> Beinahe alle zur Verfügung stehenden Quellen beinhalten Verbrechen von Angehörigen des Dienstgesindes, der Tagwerker, Handwerksgesellen, Soldaten, Bettler und Vagabunden. Verschwindend gering hingegen der Anteil an Adeligen, Bürgern, Handwerksmeistern und Gutsbesitzern.

Die Gesamtzahl der ökonomisch und sozial minderbemittelten Personen wies natürlich keine starren Grenzen auf. Vor allem wirtschaftliche Komponenten wie die Inflation nach den napoleonischen Kriegen und einige Mißernten drängten immer mehr Menschen in die Armut.

Die Schätzungen über die in Krisenzeiten im 19. Jahrhundert am Rande des Existenzminimums lebenden Personen beliefen sich in Deutschland auf zirka 50–60%. Für Österreich, und speziell die Steiermark, sind wohl ähnliche Verhältniszahlen anzuwenden.<sup>4</sup>

Im Zentrum der sozialen Frage stand im 19. Jahrhundert immer wieder die Situation der Arbeiter, Handwerker und männlichen Dienstboten, wobei die eigentlichen Problemgruppen – die Frauen und Kinder – sehr oft außer acht gelassen wurden. So unterschiedlich aber auch die Verdienst- und Aufstiegschancen der Leute mittleren Alters gewesen sein mochten, vor zwei Gefahren waren sie nicht gefeit und mindestens einer regelmäßig ausgesetzt – der krankheitsbedingten und altersbedingten Armut.

Die Krankheit eines Lohnabhängigen konnte verheerende Folgen haben, selbst da, wo Unterstützungsmaßnahmen getroffen worden waren, da man den Lohn auch dann nur zu einem kleinen Teil ersetzte.

Die Verarmung durch Krankheit traf nur einen Teil der Unterschichten, die Altersarmut blieb hingegen das ganze 19. Jahrhundert über ein allgemeines Phänomen. Die Verdienstkurve sank, die Arbeitsfähigkeit nahm ab und eine Altersversorgung war äußerst selten vorhanden oder schwer zu erlangen. In diesen Zusammenhängen blieben Konflikte mit den Behörden oder Verbrechenbegehungen oft unausweichlich.

### *Allgemeine Bestimmungsfaktoren*

#### *Kindheit und Familie*

Relativ große Übereinstimmung sind in Verhörprotokollen und Steckbriefen in bezug auf Familienstrukturen zu erfahren, was zu einigen bemerkenswerten Feststellungen veranlaßt.

Generell war der Großteil der Delinquenten unehelich geboren, zum Zeitpunkt der Verhaftung selbst ledig und hatte nach eigenen Angaben bereits wieder (ledige) Kinder in die Welt gesetzt.

<sup>3</sup> Ebd., S. 134 ff.

<sup>4</sup> R. Engelsing, Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 4) Göttingen 1973, S. 179.

Da zirka 90% der Verbrecher den Unterschichten angehörten und gerade sie als Verursacher der hohen Illegitimitätsrate bestätigt wurden<sup>5</sup>, ist es sicherlich auch notwendig, sich mit diesem Phänomen allgemein auseinanderzusetzen.

In der Obersteiermark blieben im auslaufenden 18. Jahrhundert 55%, also mehr als die Hälfte der Erwachsenen, ihr Leben lang unverheiratet. Im Süden der Steiermark gab es nur 42% Ledige, wobei sicher der Hauptanteil von ihnen zu den Unterschichten zählte.<sup>6</sup>

Obwohl auch aus Bürger- und Bauernfamilien uneheliche Kinder hervorgingen, so schien doch die wachsende Gruppe der besitzlosen Landbewohner deren wichtigstes Herkunftsmilieu gewesen zu sein.

Immer mehr Dienstboten standen auf immer längere Zeit in einem Verhältnis hausrechtlicher Abhängigkeit und konnten daher nicht heiraten. Den Tagelöhnern erlaubte der niedrige und unsichere Verdienst kaum eine Hausstandsgründung, und auch Handwerksgesellen blieben nach der traditionellen Ordnung der Zunftverfassung stets ledig und waren in die Haushaltsgemeinschaft ihres Meisters integriert. Die zunehmend langen Wartezeiten auf die Möglichkeit einer Verselbständigung hatten zur Folge, daß viele von ihnen zu Vätern unehelicher Kinder wurden.

Die vor allem aus wirtschaftlichen Gründen späte Heiratsmöglichkeit war somit eine wesentliche Voraussetzung für das Fehlen unterschichtlicher Familienstrukturen und des Anstiegs unehelicher Geburten im 19. Jahrhundert. Dazu kamen noch die großen Probleme durch die rechtlich gesetzten Schranken der in manchen ländlichen Gebieten noch geltenden Heiratsverbote, die zum Beispiel Dienstboten oder Tagwerker erst nach Erlaubnis ihrer zuständigen Grundobrigkeit eine Ehe schließen ließ. Landbesitz und Erbe spielte für die Unterschichten natürlich keine Rolle. Deshalb bestand oft ihrerseits wenig Anlaß, eine bestehende Beziehung zu legitimieren.

Der soziale Aufstieg blieb ledigen Kindern meist zeit ihres Lebens versagt. Trotz der Gesetzesregelung Josephs II. für uneheliche Nachkommen, die seit 1785 den ehelichen sozial gleichgestellt worden waren, versagte man ihnen weiter den Eintritt in die Handwerkszünfte und in höhere Berufspositionen.<sup>7</sup>

Werden in Hinsicht auf Unehelichkeit und Familienstruktur die vorhandenen Prozeßakten untersucht, so scheint es, daß die ursprüngliche Lebenswelt fast aller Verbrecher von desolaten Familienverhältnissen und sozialer Desintegrität geprägt war, die natürlich nicht als Garant, aber doch als Wegbereiter einer früher oder später eintretenden kriminellen Laufbahn gelten konnten. Dabei sind nicht so sehr die Nachfahren traditioneller Gaunerfamilien gemeint, sondern eher jene Gruppen oder Personen, denen Kinder zum entsprechenden Zeitpunkt extremste soziale oder wirtschaftliche Notlagen bereiteten. Schon kurz nach der Geburt oder im frühen Kindesalter ließ die ledige Mutter ihr Kind bei Bauersleuten zurück. Zuerst als Vieh- oder Schafhalter eingesetzt, übernahmen die 10- bis 12jährigen die übliche Arbeit eines Bauernknechtes.

Sehr ähnlich lauteten die Aussagen auf die Frage nach der Herkunft der Inquisiten. So berichtete der wegen Diebstahls verhaftete Andreas Jandl:

<sup>5</sup> M. Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Mitteleuropa, München 1983, S. 86 ff.

<sup>6</sup> M. Straka, Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der Steiermark im 18. Jahrhundert. In: ZHVfSt., Jg 55, Graz 1964, S. 44.

<sup>7</sup> M. Mitterauer, Ledige Mütter, S. 19. Sie waren eben nicht »standeswürdig«.

»Mein Vater war Bauernknecht, der mich im ledigen Stande erzeugt hat, und sich demahl beim Militär, unwissend wo und bei welchem Regimente befindet.«<sup>8</sup>

Da seine Mutter später einen anderen Mann heiratete, hatte Jandl neben seiner leiblichen Schwester auch noch zwei Halbbrüder und eine Halbschwester. Die beiden Brüder (16 und 12 Jahre) arbeiteten bereits bei ihm unbekanntem Bauern als Knechte, eine Schwester war Dienstmagd (20 Jahre), die Jüngere (15 Jahre) lebte noch bei der Mutter.

Ähnlich die Herkunftsangabe des 20jährigen Florian Eibler:

»Meine Eltern waren damals im Dienste bei dem Bauern Ortbauer zu Wannersdorf, und haben mich in ihrem ledigen Stande dort erzeugt, sich in der Folge miteinander verehelicht und sind nun Maierleute; es ist mir aber unwissentlich in welchem Orte. Ich bin von meiner Kindheit auf bey dem Bauer Ortbauer, welcher mich als Zuchtkind aufgenommen hat.«<sup>9</sup>

Auch Mädchen blieben ähnliche Schicksale nicht erspart. Oft schon ab dem 5. oder 6. Lebensjahr von ihren Müttern zur Arbeit geschickt, wuchsen sie ohne jede Erziehung auf, wobei in der Folge 3 bis 4 ledige Kinder einer jungen Dienstmagd keine Seltenheit bedeuteten.<sup>10</sup> – Das Elend setzte sich somit fort.

Einen »turbulenten« Lebensbeginn schilderte der 44jährige Ferdinand Lambacher, der in Krain geboren, von der Mutter bald verlassen, bis zu seinem 6. Lebensjahr in einer Keusche bei Zottenkrämern lebte. Danach zog er mit einem Sauschneider durchs Land, da seine Zieheltern ihn nicht mehr behalten wollten. Schließlich erhielt er sich ein Jahr als Schafhalter in Turrach, kehrte mit dem Sauschneider nach Krain zurück, wo er ein halbes Jahr bettelte, um danach wieder als Halter für 3 Jahre in die nördliche Steiermark zu gehen. Dort schloß er sich drei Salzburger Flüchtlingen – vermutlich Deserteuren – an und verdiente sich 5 Jahre lang seinen Lebensunterhalt durch »Speiken« im Sommer und »Dräschen« im Winter. Zwei weitere Jahre begleitete er einen Wildschütz durch die Obersteiermark und suchte sich dann Arbeit als Köhler und Holzschläger. Zu diesem Zeitpunkt war Lambacher noch keine 20 Jahre alt.<sup>11</sup>

Viele kannten ihre leiblichen Eltern nicht, weil sie sehr früh verstorben waren, manchem blieb Zeit seines Lebens auch jede Herkunftsangabe versagt:

»... unwissend wo gebürtig weil ich von meiner Mutter, die mich mit mehreren Kindern in ledigem Stande erzeugte, den Stuzelmeirischen in Schöder als ganz klein überlassen wurde.«<sup>12</sup>

Für die Kriminellen der Vormärzzeit darf also eine, schon seit ihrer Kindheit bestehende »emotionale« oder familiäre Ungebundenheit angenommen werden, die sich größtenteils ein Leben lang fortsetzte oder erst sehr spät durch eine Heirat ein Ende fand.

Dies spiegelt sich in der statistischen Untersuchung des Familienstandes der Verbrecher recht eindrucksvoll wieder. Steckbriefe von 1799, 1815 und 1829 ergaben bei 9,55% verheirateten, 2,02% verwitweten und 18,08% unbekanntem einen Anteil von 65,65% ledigen Personen.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> StLA., Staatsherrschaft Göb, Sch. 38, H. 114/1815.

<sup>9</sup> Ebd., Sch. 39, H. 116/1807.

<sup>10</sup> StLA., Admontbühel, Sch. 70, H. 181/1839.

<sup>11</sup> StLA., Göb, Sch. 41, H. 123/1832.

<sup>12</sup> StLA., Murau, Sch. 5, H. 28/1822.

<sup>13</sup> StLA., »Steckbriefe«, 1799–1840.

Der Gösser Steckbriefsfaszikel führt sogar 72% Unverheiratete bei 10% Verehelichten und 1% Witwer an.<sup>14</sup> Die Quote der familiär ungebundenen Übeltäter übertrifft somit um ein Wesentliches jene der eingangs festgestellten ledigen Personen an der Gesamtbevölkerung.

### Mobilität und Berufswechsel

Insofern die prozessierten Verbrecher überhaupt auf einen erlernten Beruf oder irgend eine Tätigkeit verweisen konnten, sind auch hier gewisse Grundzüge feststellbar.

In erster Linie sei hier das starke Fluktuieren zwischen den einzelnen Berufen genannt. Die Arbeitskräfte wechselten nicht nur örtlich, sondern auch innerhalb der Berufsgruppen, wobei es nicht selten geschah, daß ein Krimineller auf fünf, sechs oder noch mehr Berufe verweisen konnte.

Die Mehrberuflichkeit war überhaupt ein Merkmal vieler Unterschichtsexistenzen. Es bedeutete für sie eine Notwendigkeit, innerhalb bestimmter Zeiten verschiedene Verdienstmöglichkeiten wahrzunehmen, um so die Existenz der Angehörigen oder der eigenen Person einigermaßen stabilisieren zu können.<sup>15</sup> Mancher fand Gefallen am ständigen Dienstwechsel und an einer unstillen Lebensweise, der überragende Teil mußte jedoch aus Mangel an Arbeit oder wegen einer Krankheit und der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit seine Stellung ändern. Für Handwerker im Gesellenstand, für Händler, aber auch für Vagabunden waren Ortswechsel eine Voraussetzung.

Der 45jährige Martin Brandstätter aus Vordernberg schematisierte eine für manche Delinquenten zutreffende Vergangenheit. Als lediges Kind einer Dienstmagd übernahmen Wirtsleute die Erziehung des jungen Brandstätter. Mit 15 Jahren trat er eine Stelle als Pferdeknecht an, 4 Jahre später wechselte er für 3 Jahre zu den Holzknechten, um danach als Bauernknecht sein Auskommen zu finden. Im Alter von 30 Jahren machte er sich als Tagewerker selbständig, heiratete, bewarb sich nach einem halben Jahr als Bergknappe und rückte 2 Jahre später in die Position eines Kohlhauers vor.<sup>16</sup> Meist ist zu bemerken, daß ein Berufswechsel bei Unterschichtangehörigen entweder einen Abstieg oder eine Stagnation, nie jedoch einen Aufstieg in der sozialen Rangordnung verursachte.<sup>17</sup>

Ein aus Wien stammender und in Vordernberg verhafteter Betrüger erlernte in seiner Jugend 3 Jahre lang das Schmied- und weitere 3 Jahre das Schneiderhandwerk. Nach Beendigung seiner Lehrzeit führten ihn die Wanderjahre unter anderem bis in die französische Schweiz und nach Wien. Dort erhielt er die Erlaubnis »vergolten zu dürfen«, was er nach 7 Jahren aufgeben mußte, da ihn eine Krankheit gewerbsunfähig machte. Seit dieser Zeit bereiste er mit einem Hausiererpaß die Steiermark und Niederösterreich und versuchte durch »verbotenes Würfelspiel« seine kargen Einkünfte aufzubessern.<sup>18</sup>

Zwei weitere Beispiele sollen die ständigen Ortsveränderungen der Kriminellen noch etwas verdeutlichen.

<sup>14</sup> StLA., Göb, Sch. 37, H. 109, davon 13% unbekanntem Standes.

<sup>15</sup> C. K ü t h e r, Menschen auf der Straße, Göttingen 1983, S. 40.

<sup>16</sup> StLA., Vordernberg, Sch. 51, H. 115, 1813.

<sup>17</sup> Vgl. dazu z. B.: StLA., Vordernberg, Sch. 51, H. 115/1815, oder etwa: StLA., Göb, Sch. 38, H. 115/1812.

<sup>18</sup> StLA., Vordernberg, Sch. 51, H. 115/1822.

Die, vom Gericht der Veruntreuung fremden Geldes bezichtigte Dienstmagd Viktoria Pachler zählte in einem Verhör ihre in weniger als einem Jahr angetretenen Dienststellen auf:

»Meinen letzten Arbeitsplatz vor der Verhaftung verließ ich, weil mich dessen Frau, ohne mir die Ursache zu sagen, schlug. Vor diesem Dienste befand ich mich in der Gegend Graz und zwar zu Eggenberg bey einem Wirth, mit welchem ich dann nach Gösting mich begab, und nach etwas mehr als einem halben Jahr kam ich zu einem Wirth auf der Weinzettelbrücke, nemlich zum Heichner, bey welchem ich aber nur 14 Tage war, und dann zur Frau Verwalterin in Gösting, wo ich 6 oder 7 Wochen als krank ohne Dienst, blos aus ihrer Gnade war, dann, weil ich den Ausschlag hatte, in das Krankenhaus.

Hier befand ich mich 14 Tage, und von da weg kam ich wieder in das Dorf Gösting, zur sogenannten Neubäuerin, eine dortige Bäuerin, wo ich die Kost und täglich 7 kr für das Nähen hatte, und bey welcher ich 7 oder 8 Wochen blieb. Von da ging ich dann als gesund etwas vor Ostern hierher nach Göß, und da ich 14 Tage vor den vorhergegangenen Pfingstfeiertagen nach Graz kam, so war ich nicht gar ein Jahr dort.«<sup>19</sup>

Einen Überblick über alle Dienststationen liefert uns ein 25jähriger Holzknecht, der wegen Auftragsmangel in der Holzindustrie auch als Bauernknecht und Tagelöhner arbeiten mußte.

»Ich bin in einem Alter bey 16 Jahre in Dienst gekommen und zwar zuerst zum Holzmeister in Salegg unter Piber durch 8 Wochen, war in der Lobming beim Herzwaldholzmeister durch 1 Jahr, unter Greiffenegg bei einem Ziegler Michael R. durch 1 1/2 Jahre als Zieglmacher, unter der Herrschaft Piber im Holzschlag des Hammersgewerk Herzog in der Eisenhut als Holzknecht durch ein Jahr, unter dem Bezirke Sekkau im Orte Glein bey dem Krummegg Holzmeister durch ein Jahr, hernach allort beim Bauern Kreidler 1/2 Jahr und beim Bauern Refen ebenfalls 1/2 Jahr als Bauernknecht, unter Pfannberg beim damaligen Holzmeister Gori in der Flachbachwaldung durch 1 1/2 Jahre Holzknecht, im Bezirk Göß beim Holzmeister Sebastian R. über ein Jahr, beim Holzmeister Fassl in der Hinterlaisach durch 8 Wochen, beim Kreuzbauern in der heurigen Fastenzeit durch 8 Wochen und zuletzt in der Langenbachwaldung durch 8 Wochen von Weihnachten v. J. und jetzt durch 8 Tage.«<sup>20</sup>

Dem Holzknecht wurde ein Diebstahl an einem Kameraden vorgeworfen.

Die Entwicklung zum Berufsverbrecher war im 19. Jahrhundert von einzelnen Phasen wirtschaftlichen und sozialen Abstiegs geprägt, der in der Regel von der seßhaften zur wandernden, dann in die vagierende und schließlich zumeist kriminelle Unterschicht führte.<sup>21</sup>

Die seßhafte Unterschicht besaß eine zumindest für eine absehbare Zeit als sicher geltende Nahrungs- und Einkommensquelle und die Zugehörigkeit zu einer herrschaftlichen oder hausrechtlichen Existenz. Dienstboten, Handwerker, Kleinbauern und Keuschler konnten auf diese Weise in einer Lebenswelt mit begrenzten Verdienstmöglichkeiten und häufig auftretenden ökonomischen Krisen eine recht gute Überlebensstrategie entwickeln, doch blieben solche Positionen, die genug einbrachten, um für sich und die Seinen das Auslangen zu finden, im Verhältnis zu zeitlich

<sup>19</sup> StLA., Göß, Sch. 36, H. 107/1832.

<sup>20</sup> Ebd., Sch. 38, H. 114/1815.

<sup>21</sup> H. Reif, Vagierende Unterschichten. Vagabunden und Bandenkriminalität im Ancien Regime, Salzburg 1982, S. 36 ff., über die Genese zur Bandenkriminalität.

instabilen Fällen, in denen es weder zur Ernährung einer Familie noch zu der eines Einzelnen ausreichte, weit in der Minderzahl.<sup>22</sup>

Ein erster Schritt zur illegalen Existenz konnte dort erreicht werden, wo selbst durch die Nutzung einer Vielzahl kleiner Beschäftigungschancen die Erhaltung am festen Wohnsitz nicht mehr gewährleistet war.

Die drohende wirtschaftliche Not machte mobil, eröffnete den Betroffenen zwar neue Verdienstmöglichkeiten, entzog sie jedoch gewissen Schutzeinrichtungen wie Heimat, Familie und dörflicher Integrität, die in Normalzeiten ein relativ sicheres Nahrungsminimum garantierten.

Aufgrund einer durchaus festen Organisation der Wandernden schienen jene Gruppen, die mit ziemlicher Sicherheit am Ankunftsort eine Arbeit fanden, am wenigsten von der Gefahr bedroht, in die Illegalität zu geraten. Dazu zählten die wandernden Handwerksgesellen, die in regelmäßigen Zeitabständen ihre Stellen wechselnden Dienstboten und die Wanderhändler, deren mobile Lebensweise aufgrund obrigkeitlicher Legitimationspapiere gestattet war.<sup>23</sup>

Natürlich blieben auch diese Personengruppen durch Mißerfolg bei der Arbeitssuche von einem langsamen Absinken in das vagierende Milieu nicht verschont, doch stellte sich die Situation derjenigen, bei denen das Wandern ein unverzichtbarer Teil ihres Berufes war, wesentlich labiler dar. Dieser Unterschichtskreis, bestehend aus Pfannflickern, Korbmachern, Hausierern etc., geriet einerseits dauernd mit den obrigkeitlichen Instanzen in Konflikt, da sie, an zahlreiche Bedingungen geknüpft, aus den Erfordernissen ihres Berufes diese nicht immer beachten konnten und somit kriminalisiert wurden: andererseits fanden die produzierten Gewerbeprodukte oder die von Haus zu Haus wandernden Anbieter spezialisierter Dienstleistungen nur einen äußerst diffusen Kundenkreis oder einen sehr schwankenden Bedarf nach ihren Arbeitsangeboten vor, womit auch in dieser Hinsicht, durch etwaigen plötzlichen Nachfragemangel eine kriminelle Aktivität zur Notwendigkeit werden konnte.<sup>24</sup>

Je geringer nun eine Rückbindung an Heimat, Familie und dörfliche Integrität und je größer die Verkaufsschwierigkeiten auf diesem begrenzt absatzfähigem Markt wurden, desto näher rückte jene Grenze, die zum nächsten Kreis der Unterschichten, den vagierenden Randgruppen führte.<sup>25</sup>

Die Angehörigen dieser Gruppe waren ohne feste Ortsbindung und nur auf sehr lockere Weise funktional mit der Bevölkerung verflochten. Es gab zwar einige typische Vagantenberufe, die mit jenen mobiler Erwerbstätiger in Verbindung gebracht werden können, welche jedoch nur einen Bruchteil des Arbeitsbereiches eines Vagierenden ausmachten und allenfalls eine zusätzliche Einnahmequelle zum Haupterwerb, dem Betteln und Bitten um Almosen, darstellte.

Eine Chance auf Verbesserung der Lebenssituation oder auf eine Reintegration in die »ehrbare« Bevölkerung bestand kaum; wahrscheinlicher hingegen war ein weiterer sozialer Abstieg, der vorerst zur kleinen Kriminalität hin tendierte, indem die Vagierenden meist aus Überlebensgründen gelegentlich Diebstähle oder andere geringfügige Straftaten verübten. Da das Betteln und Vagieren allein schon unter

<sup>22</sup> C. Kütner, Menschen auf der Straße, S. 40.

<sup>23</sup> Ebd., S. 41, solche Legitimationen waren etwa der »Paß«, der »Abschied« oder ein gültiges »Handlungspatent«.

<sup>24</sup> H. Reif, Vagierende Unterschichten, S. 34.

<sup>25</sup> C. Kütner, Menschen auf der Straße, S. 62.

Strafe stand, schien es oft wenig Unterschied zu machen, sich noch irgend eines weiteren »unbedeutenden« Vergehens schuldig zu machen.<sup>26</sup>

### Bildung und Gesinnung

Der Herkunft der Straftäter entsprechend war die Mehrzahl von ihnen Analphabeten.

Aufzeichnungen über den Bildungsstand der gesamten ländlichen Bevölkerung der Steiermark sollen genauere Aufschlüsse geben. Durchschnittlich sprach man etwa einem Drittel der Einwohner – zum Beispiel in Aflenz, Bärnegg oder Mariazell – eine Lese- und Schreibkundigkeit zu.<sup>27</sup>

Ernüchternde Angaben betrafen unwegsame Gegenden wie zum Beispiel das obere Murtal:

*»Ist der Magen befriedigt, kennt der Bauer sonst wenige andere Bedürfnisse, geistige gar nicht. Lesen und Schreiben können nur wenige. Wegen der Entfernung der Huben und der bergichten Lage, wo im Winter selten ohne Steigeisen fortzukommen ist, besucht nur der geringe Theil die Schule.«<sup>28</sup>*

Die Unterschichten hatten weder Zeit noch Bedürfnisse für kirchliche und schulische Unterweisung, was sich bei den kriminell gewordenen Personen in noch stärkerem Maße niederschlug. Genaue Verhältniszahlen über die Bildung der Verbrecher liegen erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts vor.<sup>29</sup>

Von 1101 prozessierten Personen konnten 573 (52,04%) weder lesen noch schreiben, 59 (5,35%) waren nur des Lesens und 381 (34,60%) des Lesens und Schreibens kundig. 7,17% (oder 79 Personen) besaßen eine gewerbliche, nur 0,81% (9 Personen) eine höhere Ausbildung. Nach Schätzungen dürfte die Zahl der bildungslosen Delinquenten im beginnenden 19. Jahrhundert noch wesentlich höher gewesen sein.<sup>30</sup>

Weiters sei erwähnt, daß die Unterschichten des 19. Jahrhunderts ein uneinheitliches, ihr Bewußtsein ein teils undeutliches, teils vieldeutiges Bild bot, wobei keine der mannigfaltig gegliederten Gruppen soweit herausragte, um dem Ganzen ihren Charakter aufprägen zu können.

Religiöse und politische Fragen berührte nur einzelne, also Ausnahmefiguren, die als Sonderlinge und Außenseiter über ihren Stand hinausragten.<sup>31</sup>

In dieser Welt konnte Kriminalität aus ideologischem Bewußtsein oder aus Kritik an der bestehenden Ordnung nur in vereinzelter Form vorhanden sein oder erst dann entstehen, wenn neue gesetzliche Auflagen das Gewohnheitsrecht in derartiger Weise einschränkte, daß sich die Unterschichten in ihrer Existenz bedroht fühlten.<sup>32</sup>

Recht häufig gab es Gewalttätigkeiten gegen obrigkeitliche Steuereintreiber, Polizeidiener, Exekutoren oder Zollbeamte, die überwiegend auf das Konto der Landwirte kleinerer Besitztümer gingen. Die örtlichen Gerichtsdiener und Steuer-

<sup>27</sup> L. Waltner, Der gemeine Steirer. Volkscharakter an Beispielen, Wien-Köln-Graz 1982, S. 16–18 über die Bildung.

<sup>28</sup> StLA., »Göth'sche Serie«, Sch. 24, H. 747, Murau 1840.

<sup>29</sup> Statistische Tafeln der Österreichischen Monarchie, Band für das Jahr 1851, Wien 1853.

<sup>30</sup> Eine Annahme, welche die Verhörprotokolle bestätigen. Vgl. auch F. Hartl, Das Wiener Kriminalgericht (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten Bd. 10) Wien-Köln-Graz 1973, S. 289.

<sup>31</sup> W. Fischer, Armut in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 116.

<sup>32</sup> Dazu allgemein: D. Blasius, Kriminalität und Alltag, Göttingen 1978.

beamten sowie das häufig zur Unterstützung angeforderte Militär konfiszierte vorzüglich das Vieh, Getreide und andere Naturalien der Bauernhöfe. Damit traf man den direkten Existenzbereich der ohnehin schon auf unsicherer Basis stehenden Kleinbauern, die im Laufe der Zeit begannen, sich zur Wehr zu setzen und Solidarität nicht nur von vielen Dorfbewohnern oder ebenfalls Betroffenen, sondern auch von den eigenen Dienstboten erwarten konnten, die durch den drohenden endgültigen Ruin einer Landwirtschaft selbst ihre Arbeit und somit die Lebensgrundlage verloren.

Widersetzlichkeiten unterlagen zwar in größtem Maße einer egoistischen Motivation, doch sind gerade hier unübersehbare Anzeichen einer, zumindest in manchen Bereichen, beginnenden Offensive gegen die Unterdrückung zu bemerken.<sup>33</sup>

Man begann sich auf Seite der »Ausgeplünderten« zusammenzuschließen, wo besonders die sozialen Strukturen dörflicher Gemeinden unerhörte Komplexität zeigten, wenn es um die Sicherung der Existenz ging.

Die drohend harten Strafen bei Widersetzlichkeiten verursachten im Gewissen der Bewohner geringere Ängste als etwa der Verlust des Besitzes oder des Arbeitsplatzes.<sup>34</sup>

Zu tumultartigen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Bürgersöhnen sowie Handwerksgesellen kam es im Markt Vordernberg Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Regierung hatte einige Feiertage zu normalen Arbeitstagen erklärt, was vor allem der jüngere Teil der Marktbevölkerung nicht akzeptieren wollte. Sie organisierte eine Protestkundgebung, die vorsah, den »abgestellten Feyertag« einfach zu ignorieren und im Falle einer Verhaftung einer ihrer Gesinnungsgenossen das Bürgermeisteramt zu stürmen, das neben dem Magistrat die regional machtausübende Instanz darstellte.

Die Polizei griff rasch ein; einige Jugendliche widersetzten sich zwar gewaltsam den Verhaftungsmaßnahmen der Wachbeamten, welche die Anführer aber dennoch bald überwältigen konnten. Das Gericht klagte sieben Personen des Auflaufs, Aufruhrs und der öffentlichen Gewalttätigkeit an. Unter ihnen befand sich Philip Trauner, ein 24jähriger Handwerksgeselle, dem man die Organisation des Aufstandes vorwarf.<sup>35</sup>

Gegen vier weitere Handwerksgesellen und zwei Bürgersöhne prozessierten dann Landgericht und Magistrat Vordernberg noch unter anderem wegen unerlaubten Besitzes von Schußwaffen, gewaltsamer Öffnung des Rathauses und öffentlicher Schmähungen gegen Bürgermeister, Syndiker und Magistrat.

Eine Entscheidung der Landesstelle in Graz sah für alle sieben Beteiligten als Strafe eine »Abgabe ad militam«, also eine Zwangsrekrutierung vor, die aber durch eine Bittschrift des Vordernberger Magistrats aufgehoben werden konnte.<sup>36</sup>

Ebenso standen der Bauer Anton Mayer und sein Knecht Anton Mandl aus der Herrschaft Feistritz unter Anklage der öffentlichen Gewalttätigkeit. Nach einer vorläufigen Aufforderung durch den Ortsrichter an Mayer, die ausstehenden Steuer-

<sup>33</sup> W. Jacobeit, Aspekte »Rechtlicher Volkskunde« im Spannungsfeld zwischen Feudalismus und Kapitalismus. In: Das Recht der kleinen Leute, Berlin 1976, S. 98 ff.

<sup>34</sup> Über Widerstand und Widerstandsgeist der preußischen Bevölkerung im Vormärz: D. Blasius, Kriminalität und Alltag, S. 58 ff.

<sup>35</sup> StLA., Vordernberg, Sch. 51, H. 115, 1800–1801. Die Anklage gegen ihn lautete: »... in Zusammenredung mit anderen Bürgersöhnen und Handwerksgesellen ließ er sich ein, der obrigkeitlichen Wache sich gewaltsam zu widersetzen.«

<sup>36</sup> Ebd., Bittschrift vom 27. April 1801 des Magistrates Vordernberg an das Grazer Gubernium.

schulden bei sonstiger Exekution zu begleichen, erschienen der Gerichtsdienner und ein Gehilfe am folgenden Tag beim Bauern und wollten das Vieh beschlagnahmen.

Mayer und sein Knecht stellten sich den Amtspersonen in den Weg, es kam zu einem Handgemenge, wobei ein Beamter leicht verletzt wurde.

Beim Prozeß versuchte der Richter mögliche Anstifter oder Hintermänner ausfindig zu machen, da ihm die Erklärung des Bauern, »nur aus Noth so gehandelt zu haben«, nicht genügte. Seine Nachforschungen brachten jedoch keinen Erfolg.<sup>37</sup>

Gleich sechs Einwohner der Gemeinde Kroisbach im Herrschaftsgebiet Lamberg standen wegen Mißhandlung des »auf Landes-Exekution zur Eintreibung des landesfürstlichen Steuer-Rückstandes im hiesigen Bezirke gestandenen Gemeinen Peter Zampari vom löbl. Infanterie Regtme Baron Wimpfler in der 1<sup>en</sup> Compagnie«, vor Gericht.

Ihr Anführer Josef Trieb, der Steuerrückstände zu bezahlen hatte, entriß einem der beiden Exekutionssoldaten das Bajonett und jagte sie unter Mithilfe fünf weiterer aufgebrachtener Einwohner mit Fußritten und Faustschlägen aus dem Dorf.<sup>38</sup> Trieb erhielt dafür eine einmonatige strenge Arreststrafe, zwei seiner Helfer, der Bauer Joseph Rodler und dessen Vater, der Witwer Joseph Rodler, mußten jeweils eine 14tägige Arreststrafe abbüßen.<sup>39</sup>

### Ökonomische Aspekte

Betrachtet man den wirtschaftlich gesicherten Teil der steirischen Bevölkerung im Vormärz, so läßt sich bald erkennen, daß kriminelle Handlungen für diesen nicht notwendig waren. In guten Jahren erwirtschafteten Bauern mehr als den Eigenbedarf, konnten Reserven sammeln und befanden sich dadurch bald in einer relativ gesicherten ökonomischen Position. Derselbe Prozeß vollzog sich bei Inhabern von Industrie- und Handwerksbetrieben. Damit verbunden festigte sich ebenso die soziale Stellung. Die allgemeine Lage galt zwar als stabil, doch natürlich auch alles andere als unerschütterlich; denn innerhalb kürzester Zeit konnten sich vor allem bei kleineren Besitzungen infolge von Wirtschaftskrisen riesige Schuldenlasten anhäufen.

Der im Jahre 1806 wegen Diebstahls verhaftete Thomas Kogler war einer von vielen Kleinhäuslern, die um ihr Überleben kämpften und die Kriminalität als einzigen Ausweg sahen. Im Februar 1804 kaufte er sich von einer erhaltenen Erbschaft ein kleines Bauerngut für 500 fl (Gulden), schuldete bis zum Jahre 1806 der Bezirksverwaltung an Steuern und Abgaben bereits 123 fl, besaß weder Mehl noch Nahrungsmittel, hatte aber eine Frau und 3 Kinder zu erhalten. Die Herrschaft Göß verabfolgte ihm zwar etwas Getreide zur Linderung der größten Not, doch waren zum Jahreswechsel auch noch drei Dienstboten auszubezahlen. In seiner Verzweiflung stahl er einen Ochsen, um aus dessen Erlös das Notwendigste zum Leben anzuschaffen.<sup>40</sup>

<sup>37</sup> StLA., Lamberg, Sch. 362, H. 18/1834.

<sup>38</sup> Ebd., Sch. 362, H. 18/1834.

<sup>39</sup> Ebd., Sch. 361, H. 12/1811–1850. In dieser Tabelle sind die Strafausmaße der verurteilten Personen angegeben.

<sup>40</sup> StLA., Göß, Sch. 36, H. 107/1806. Das Gericht zeigte Verständnis für die Notlage des Thomas Kogler: »... daß seine Vermögensverhältnisse äußerst mieslich seyn, daß seine Auführung bisher gut gewesen sey; daß also nur Noth ihn wahrscheinlich zum Ochsendiebstahl verleitet habe.« (Bericht des Lg. Röthelstein an das Appellationsgericht Nr. 364/20. 10. 1810.)

Eine ähnlich triste Vermögenssituation, aufgedeckt durch einen Pferdediebstahl, bescheinigte das Gericht dem Köhler Simon Diwald. Der Richter legte ihm nahe, seinen Besitz zu verkaufen, da seiner Meinung nach »wenig oder gar keine Hoffnung übrig zu bleiben scheint, auf diesem Guthe länger bestehen zu können«.

Eine Tilgung oder teilweise Zurückzahlung der angesammelten Schulden konnte durch die drohende Arreststrafe und dem damit verbundenen Verdienstentgang sowie die Begleichung des Diebstahlschadens und der Gerichtskosten noch um ein Vielfaches erschwert werden.

Andererseits versuchte er natürlich seinen Besitz zu behalten, weil das kleine Köhleranwesen seine einzige Existenzgrundlage darstellte und er überdies eine Frau und drei Kinder zu versorgen hatte.

Leider konnten keine Prozeßakten über den Ausgang des Falles gefunden werden. Meines Erachtens dürften die Chancen auf die Behaltung des Gutes bei einer allfälligen Verurteilung minimal gewesen sein.<sup>41</sup>

Ein plausibler Grund, verbrecherische Taten zu begehen, bestand natürlich am ehesten für jene Gesellschaftsgruppen, welche kein oder ein nur sehr geringes Einkommen erhielten. Wirtschaftskrisen, Teuerung und Inflation bedrohten die ohnehin schon gefährdete Existenzgrundlage der Unterschichten aufs Weitere.

Plötzlicher Auftragsmangel in der eisenverarbeitenden Industrie ließ zum Beispiel die Holzknechte in den obersteirischen Versorgungsgebieten in eine ungewisse Zukunft blicken. Gab es keine Arbeit, wurden vor allem die ledigen Knechte entlassen. Da sie sich als ungelernete Arbeitskräfte auf sozial niederster Stufe befanden, bot ihnen die Annahme einer Stellung als Diensthote oder Bauernknecht die einzige Möglichkeit, das Geld auf ehrliche Weise zu verdienen. Doch auch hier bestimmten ökonomische Verhältnisse die Quantität der Arbeitsaufnahmen.<sup>42</sup>

Eine Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin von Betrieben und Familienverbänden und den daraus resultierenden steigenden Kriminalitätsziffern trifft das erstarrte und systemlose Staatsgefüge der Vormärzzeit. Nach langen und verlustvollen Kriegen gegen Frankreich folgten zwei Jahre Mißernte, die Teuerung hielt an und das zur Führung des Krieges gedruckte Papiergeld hatte wenig Wert.

Eine ungeheure Inflation erschütterte das Land. Die Industrie bestand in der Steiermark um 1800 fast nur aus Eisenwerken, bei denen man es verabsäumte, sie rasch mit den technischen Neuerungen konkurrenzfähig zu machen. Die Zahl der Bauern ging erschreckend zurück. Fast die Hälfte der kleinen Betriebe wirtschaftete ab, womit weitere Teile der Bevölkerung in den Bannkreis der Armut gezogen wurden.

Durch katastrophale Ernten wie im Jahre 1816 stiegen die Preise noch weiter, die Löhne aber stagnierten, womit allgemein sehr hohe Lebenshaltungskosten anfielen.

Die Einführung einer staatlichen Verzehrungssteuer übte auf die Unterschichten noch weiteren Druck aus.

Daß es damals zu keinen folgenschweren Ausschreitungen kam, verdankte man sicherlich der Zensur und dem gut organisierten Polizeiwesen zu jener Zeit, aber auch dem nahezu furchtsamen Beharren der unzufriedenen Bevölkerung.

Nach einer Liste der Guberniumsangestellten hatte der Gouverneur ein Jahresgehalt von 12.000 fl und eine Zulage von 2.000 fl, ein Kanzleibeamter zwischen 200

<sup>41</sup> StLA., Göß, Sch. 36, H. 107/1808. Meine Annahme bestätigt sich auch aus ähnlichen Prozessen, in denen die Verurteilten schon allein wegen der Rückzahlung des entstandenen Schadens und der Gerichtskosten vor unlösbare Probleme gestellt wurden. Vgl. z. B. auch: StLA., Göß, Sch. 39, H. 117/1817.

<sup>42</sup> Z. B.: StLA., Vordernberg, Sch. 51, H. 115/1815.

und 300 fl und die Beamten der Kreisämter 150 bis 1.000 fl (Kreishauptmann).<sup>43</sup> Ein Erzhauser am Erzberg erhielt einen Wochenlohn von 2 fl, also 103 fl im Jahr, ein Zimmergeselle nach amtlicher Festlegung der Löhne 1810 immerhin 8 fl in der Woche, ein Tagelöhner im Sommer täglich 36 kr, im Winter 33 kr.<sup>44</sup>

Den Aussagen einiger Inquisiten zufolge schienen diese Lohnregelungen nicht immer zuzutreffen. Demnach verdiente ein Buchbindergeselle im Jahre 1836 2 fl im Monat, dazu täglich 20 kr für das Abendessen, ein Tagelöhner 20 kr pro Tag, jugendliche Arbeiter oft nur 10 kr täglich.<sup>45</sup>

Wesentlich anders verhielt es sich bei den Dienstbotenlöhnen. Bei durchwegs freier Unterkunft und Kost gab es die unterschiedlichsten Entlohnungen.

Für Knechte und Dienstmägde, die bei ihren leiblichen Eltern oder Zieheltern als Arbeitskraft dienten, gab es meist keinen Lohn, wohl Unterkunft, Nahrung und Kleidung, letzteres natürlich nur nach Ermessen des »Dienstherrn«.

Die Arbeitslöhne wurden auch in Naturalien ausbezahlt, sehr oft im voraus, was die Dienstboten zu einem vorzeitigen Verlassen ihrer Stellung animierte. Ein Bauernknecht bekam zum Beispiel von seinem Herrn als Vorauszahlung für 4 Wochen Arbeit einen 3/4 Sack Weizen im Wert von 11 fl und ebensoviel Korn (13 fl). Er veräußerte das Getreide, kaufte sich dafür Bundschuhe, vertrank das restliche Geld und flüchtete.

Ein junger »Gaishalter« konnte im oberen Murtal mit 5–6 fl, ein Viehhalter mit 12–15 fl und ein gewöhnlicher Arbeitsknecht mit ca. 20 fl jährlich, dazu Kost, Quartier und Kleidung rechnen.<sup>46</sup>

Wirklich spärliche Löhne, wenn man bedenkt, daß etwa ein Pfund Schokolade oder Kaffee 2 fl, eine Hose bei einem Grazer Schneider 12 fl 45 kr oder eine Flasche Wein zwischen 2 kr und 3 fl kostete.<sup>47</sup>

## Die einzelnen Berufe

### Handwerker

Das beginnende 19. Jahrhundert führte zu einer neuen Verarmungswelle und Vermehrung der Verbrechen im Handwerkermilieu.

Die Gesellen standen zu ihrem Brotherrn in einem patriarchalischen Verhältnis. Die Arbeitszeiten waren übermäßig lang, die Arbeitslöhne niedrig und die Arbeitsbedingungen in der Regel schlecht.

Als Voraussetzung für eine Zunftaufnahme galt der Nachweis einer ehelichen Geburt und die Ausübung eines sittlichen Lebenswandels.

Die rechtliche Stellung des Handwerkerstandes kennzeichnete teilweise bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts – wie Grundherrschaft und Untertanenverhältnis auf dem Lande – die soziale Struktur der Stadt, die sich in der Zunftverfassung äußerte.<sup>48</sup>

<sup>43</sup> R. Baravalle, Die Inflation in der Steiermark zu Beginn Erzherzog Johanns Aufbauarbeit. In: ZHVfSt., Jg. 50, Graz 1959, S. 41.

<sup>44</sup> Dazu auch: R. Sandgruber, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 15), Wien 1982, S. 248 ff.

<sup>45</sup> F. Hartl, Das Wiener Kriminalgericht, S. 296.

<sup>46</sup> StLA., Murau, Sch. 5, H. 28/1824.

<sup>47</sup> R. Baravalle, Die Inflation in der Steiermark, S. 52 ff.

<sup>48</sup> R. Stadelmann und W. Fischer, Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800, Berlin 1955, S. 96.

Eine weitere Einengung des Handwerkers geschah durch das Gewohnheitsrecht. Ob es nun auf alten Satzungen oder wirklich nur auf Gewohnheit beruhte, es übte jedenfalls bis tief ins 19. Jahrhundert eine ungeheure Macht über den Handwerker aus. Andererseits schritt die Zerstörung der Gebräuche und Gewohnheiten mit zunehmender Industrialisierung weiter fort, das ganze Ethos eines Berufsstandes begann sich zu wandeln.

Eine offizielle Autonomie der Zünfte gab es in der Steiermark erst 1860 durch die Einführung der Gewerbefreiheit. Immer wieder trat der Staat durch das Schutzdekretwesen den Wünschen der Gesellen nach Selbständigkeit und Meistertum entgegen.<sup>49</sup> Der Gesellenstand mit seinem Drang nach Unabhängigkeit und Recht auf freie Selbstbestimmung stellte für den absolutistischen Polizeistaat einfach eine zu große Gefahr dar.

Die Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme auswärtiger Arbeitskräfte bildete das von der Herrschaft ausgestellte Wanderbuch. Dieses Dokument enthielt Ort, Dauer der Arbeit, Zeugnisse und die dem Gesellen vorgeschriebene Wanderroute. Es galt als Paß und Legitimation und unterschied somit den Wandernden vom Vagierenden. Die Wanderzeit gehörte für den Handwerksburschen zur Ausbildung, womit er in das System ständischer Institutionen eingebettet blieb.

Was lag nun näher als die Mißachtung oder Verfälschung dieser Bewilligungen, um entweder ins Ausland zu kommen, was von der Landesregierung eigens bewilligt werden mußte, oder länger an einem Ort zu bleiben?

Doch ohne gültiges Wanderbuch und Dienstzeugnis fand man schwer eine Anstellung und erste Konflikte mit der Polizei bahnten sich dann an.

Aus Liebe zu einer Frau, oft aus Sehnsucht nach mehr Freiheit, verließen einige die vorgeschriebenen Wanderrouten, setzten sich in ein anderes Land ab oder blieben länger als vorgeschrieben am selben Platz. Die Gültigkeit des Ausweises erlosch – der Geselle begab sich somit in die Illegalität.

Bei Durchsicht der Schubprotokolle der Staatsherrschaft Göß befanden sich unter den von der Polizei aufgegriffenen Personen 11,86% Handwerker und Gesellen, von denen wiederum etwa 30% nicht aus der Steiermark stammten.

Den Hauptverhaftungsgrund lieferte die Dienst- und Paßlosigkeit mit 51%.<sup>50</sup>

Den Schritt zum Kriminellen machte ein Handwerker oft ungewollt. Durch die napoleonischen Kriege stieg die Zahl der sozial Entwurzelten enorm an, die Arbeitssuche gestaltete sich als äußerst schwierig, da ständig mit Mißerfolgen zu rechnen war. Je länger die Dienstlosigkeit dauerte, desto tiefgreifender die Folgen; die Distanz vom arbeitssuchenden Gesellen zum Vagabunden und von kleineren Diebstahlsdelikten und Vergehen zum Verbrecher blieb gering.

Trotz der Legitimationen begegnete die Polizei den Wanderburschen mit Mißtrauen und häufigen Diebstahls- und Aufruhrverdächtigungen.

Des öfteren kam es zu kleinen Auseinandersetzungen zwischen wandernden Handwerksgesellen und der einheimischen Bevölkerung. Der Magen war leer und die erfolglose Arbeitssuche zwang die mittellosen Gesellen zur Erbitung von kostenloser Nahrung und Unterkunft.

Daß solche Ereignisse mit Ablehnung, Streit, Anzeige und Verhaftung endeten, war keine Seltenheit.

<sup>49</sup> A. Me11, Handwerksverbände und Zunftwesen in der Steiermark. Zur historischen Ausstellung des Steiermärkischen Landesarchivs. Graz 1908, S. 22 f.

<sup>50</sup> Weitere Verhaftungsgründe waren unerlaubte Bettelerei, liederlicher Lebenswandel, Gewerbebeeinträchtigung und Schubentweichung. Siehe: StLA., Göß, Schubprotokolle, Sch. 41, H. 127 – Sch. 42, H. 133/1805–1841.

Johann Breu, ein Webergeselle, bat um eine »Reisezehrung«. Der Knecht eines Richters wies ihn ab, es kam zu Beschimpfungen, in denen der Weber drohte, »er werde ihnen das Haus abbrennen«. Der Besitzer des Hauses erstattete Anzeige, Breu wurde daraufhin verhaftet, doch auf Grund des Besitzes eines Wanderbuches nur mit einer Verwarnung belegt und wieder freigelassen.<sup>51</sup>

An diesem Beispiel ist recht gut ersichtlich, wie rasch die Obrigkeit eingriff und dem Verhafteten schnell einen schlechten Leumund beschreiben konnte.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen wirkten bei diesem Stand ebenfalls als Verbrechensmotiv.

Kaum ein Handwerkerbesitzer besaß eine eigene Wohnung, vielmehr stellte der Meister dem Personal einen Raum zur Verfügung, den es sich zu viert oder fünft teilen mußte. Dadurch ergab sich in erster Linie Gelegenheit zu Diebstählen und Raufereien mit Körperverletzungen.

Geringer Lohn und schlechte Verköstigung oder eine günstige Gelegenheit, einen Diebstahl durchzuführen, machte manchen zu einem Kriminellen. Hohe Schulden und Betrügereien an Mitgesellen oder Meistern trugen ein Weiteres dazu bei. In verschiedenen Steckbrief- und Personsbeschreibungslisten betrug die Anzahl der gesuchten Handwerker zwischen 16% und 27%, wobei durchwegs keine schweren Gewalttaten zu ihren Lasten gingen.<sup>52</sup>

Eine aufgliederte Deliktliste bestätigt den Handwerkern in erster Linie alltägliche Vergehen und Verbrechen wie etwa Diebstähle oder Betrugsdelikte.<sup>53</sup>

Diebstähle . . . . .	29	(40,84%)
Betrug . . . . .	7	(9,85%)
Veruntreuung . . . . .	3	(4,22%)
Dienstentweichung . . . . .	17	(23,84%)
Schub-Arrestentweichung . . . . .	12	(16,90%)
Raub . . . . .	1	(1,40%)
Mord . . . . .	2	(2,18%)
Gesamt . . . . .	71	(100%)

Mit harten Strafen mußten die Gesellen bei Kontraktbruch, also bei Verlassen der Stellung vor Ablauf der Dienstzeit rechnen, weil solch ein vorzeitiges Abwandern es dem Meister oft unmöglich machte, seinen Verpflichtungen gegenüber Kunden nachzukommen, was der Ehre des Handwerks widersprach. Betrachten wir die Zahl der Verbrechen zum Opfer gefallenen Handwerksgehilfen, so ist diese gar nicht gering. Neben der bereits erwähnten Situation am Arbeitsplatz traten in Wirtshäusern, Herbergen und auf der Straße oftmals »Reisegefährten« in Erscheinung, gesellten sich zu den Arbeitssuchenden und nahmen den ohnehin nicht reich begüterten Personen die letzten Habschaften ab.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> StLA., Göß, Sch. 41, H. 127/1833.

<sup>52</sup> StLA., »Steckbriefe« des Herzogtums Steiermark von 1799 bis 1841. StLA., Admontbühel, Sch. 73, H. 188/1830–1834. Ebd., Göß, Sch. 37, H. 109/1802–1841.

<sup>53</sup> Dienstentweichungen konnten zum Großteil mit Diebstahls- oder Betrugsdelikten in Verbindung gebracht werden. Vgl. dazu Anm. 52, Steckbriefe.

<sup>54</sup> Interessant ist die Tatsache, daß die meisten Täter in diesen Fällen ebenso als Handwerker identifiziert werden konnten.

Aus dem sozialen Bereich der Holz- und Bauernknechte, der Mägde und der städtischen Dienstboten stammte der wohl größte Teil der Kriminellen in der Steiermark des Vormärz.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand für die Begriffe Dienstboten und Gesinde dieselbe Bedeutung, welche erst im 19. Jahrhundert eine Änderung erfuhr, wobei man »Gesinde« als eine etwas abwertende Bezeichnung für die auf dem Lande Tätigen und »Dienstboten« für das Personal des städtischen Haushaltes gebrauchte.<sup>55</sup>

Während der Gesindestand zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch weitgehend eine Altersklasse charakterisierte und eine Durchgangsphase des individuellen Lebenszyklus darstellte, bedeutete er etwa 50 Jahre später für einen immer größer werdenden Personenkreis eine Stellung auf lange Dauer, für manche sogar auf Lebenszeit.

Ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen prägten vor allem die obrigkeitlichen Eehaltungsordnungen und die Situation am Arbeitsmarkt.

Gegen Gewährung von Lohn und Kost zur Übernahme von niederen Arbeiten der Haus- und Landwirtschaften trat das Gesinde in die häusliche Gemeinschaft ein, wobei die Zeit des Dienstverhältnisses kontraktlich vereinbart war.

Die Obrigkeit nahm an sich eindeutig für den Dienstherrn Partei, der ja als wichtiger Steuerzahler galt und dem es ermöglicht werden sollte, gute und preiswerte Waren zu produzieren. Den leidtragenden Teil bildete das Gesinde, indem niedrige Lohntarife festgesetzt und dem Gutsherrn ein weitgehendes Zwangs- und Züchtigungsrecht zugestanden wurde, womit die ökonomisch, rechtlich und sozial eingetragene Position der Dienstboten schon einigermaßen verdeutlicht ist. Ungemessene Dienste trieben die Dienstboten in sklavenhafte Abhängigkeit. Sie verkauften nicht nur ihre Arbeitskraft, die sich noch nach Art und Umfang abgrenzen ließ, sondern sie verkauften sich selbst, das heißt, sie entsagten ihrer Persönlichkeit zugunsten eines »Höherstehenden«.<sup>56</sup>

Nach Auflösung der Vertrauensbasis innerhalb dieses patriarchalischen Abhängigkeitsverhältnisses war Trotz und Ungehorsam auf Seiten der Untergebenen eine logische Konsequenz. Soziale Spannung, Untreue, Sittenlosigkeit und zu guter Letzt kriminelle Handlungen bildeten das Ergebnis von Erniedrigung und Diskriminierung.

Zahlreiche Klagen von Haus- und Grundbesitzern, aber auch der Bezirksverwaltung häuften sich.

»Wenn man eine nachtheilige Schilderung von dem Charakterzuge der Bezirksinsassen entwerfen sollte, so müßte selbe vorzüglich das Gesinde treffen, welches dem Landmann sein Leben sauer macht, große Verdorbenheit, Trägheit und Gemächlichkeit an den Tag legt; daher sind auch Dienstentweichungen nichts seltenes wo die männlichen Individuen leicht in den benachbarten Holzschlägen ihr Unterkommen finden. Dieses Übel findet auch in den umliegenden Bezirken statt.«<sup>57</sup>

Auf Dauer bot der Gesindestand wenig Anreiz. Zwar war man während der Dienstzeit als Angehöriger des Diensthushaltes in relativ gesicherter, allerdings

<sup>55</sup> D. Müller-Staats, Klagen über Dienstboten. Phil. Diss., Hamburg 1983, S. 28.

<sup>56</sup> E. Lennhoff, Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis zum 19. Jh. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 79), Breslau 1906, S. 93.

<sup>57</sup> L. Waltner, Der gemeine Steirer, S. 50.

auch eingeschränkter Lage, doch blieb das Einkommen ausgesprochen bescheiden und reichte allenfalls für den Augenblick. Im Krankheitsfall oder in plötzlich eintretenden akuten Notzeiten mußten Bedienstete mit der sofortigen Entlassung rechnen, was ihre Existenz natürlich unsicher machte. Darüber hinaus blieb in der Regel im Gesindestand eine Ehe ausgeschlossen.<sup>58</sup>

Sozialen, wenn auch nicht immer wirtschaftlichen Aufstieg konnten sie durch den Übertritt in die Schicht der Tagwerker und Gelegenheitsarbeiter erlangen.

Als solche überbrückten sie ein direktes Weisungs- und Züchtigungsrecht des Dienstherrn und hatten überdies bessere Möglichkeiten, eine Ehe zu schließen. Doch die meisten setzten sich diesem im 19. Jahrhundert sicher als wagemutig zu beziehendem Unternehmen erst gar nicht aus.

Jahr für Jahr, manchmal nach ein paar Wochen oder erst nach Jahren, wechselten die Dienstboten ihre Stellen ohne jemals die Möglichkeit besessen oder den Versuch unternommen zu haben, ihren sozialen Status zu verbessern. So geschah es eben nicht selten, daß sie eine Dienststelle vorzeitig verließen, sich ohne gültige Papiere auf Arbeitssuche begaben oder keinen Arbeitsplatz fanden und vorübergehend von der Bettelei lebten, wodurch sie zumindest in den Grenzbereich der Kriminalität gerieten.

Die von der Bezirksobrigkeit angeordneten Streifungen im Gösser Raum nahmen vor allem Dienst-, Bauern- oder Arbeitsknechte und Mägde in Verhaft, die sich entweder als Arbeitslose und Dienstflüchtige herumtrieben oder mangels an Ausweisen die Aufenthaltsberechtigung verloren. Von 154 Personen, die vorwiegend in den Jahren 1820–1841 verschoben wurden, zählten 29,87% zum Gesindestand.<sup>59</sup>

Die Schubgründe des Dienstgesindes können in Göß im einzelnen ausgewiesen werden:

Paß-, Dienstlos. . . . .	25	(54,34%)
Bettelei . . . . .	2	(4,34%)
Liederlicher Lebenswandel . . . . .	2	(4,34%)
Armut . . . . .	4	(8,69%)
Dienstentweichung . . . . .	8	(17,39%)
Schubentweichung . . . . .	1	(2,17%)
Diebstahlsverdacht . . . . .	3	(6,52%)
Ungehorsam . . . . .	1	(2,17%)

Einige Einzelbeispiele mögen die Statistik illustrieren. Der 20jährige Blasius Perstl aus der Untersteiermark etwa besaß keine von der Bezirksobrigkeit ausgestellte Reiseerlaubnis. Seine Mutter, ledige Dienstmagd und schon mehrere Jahre tot, schickte ihn seit dem 13. Lebensjahr als Dienstknecht zu diversen Bauernhöfen. Aus Mangel an Arbeit versuchte er ohne Erlaubnis seiner Gemeinde in der Obersteiermark als Knecht unterzukommen, was jedoch die Gösser Herrschaft mit einer Rückverschiebung in seinen Heimatort ahndete.<sup>60</sup>

Immer wieder begegnen wir in Schubprotokollen gleichlautenden Verhaftungsgründen.

Lediger Dienstknecht, 20–30 Jahre, »paß und bestimmungslos aufgegriffen«, oder »... einige Tage beschäftigungslos herumgezogen«, mitunter auch »in stetig

<sup>58</sup> C. K ü t h e r, Menschen auf der Straße, S. 46.

<sup>59</sup> StLA., Göß, Sch. 41, H. 124 – Sch. 42, H. 133.

<sup>60</sup> Ebd., Sch. 41, H. 127/1832.

müssigen Herumziehen betreten«, und von der Bezirksobrigkeit verschoben.<sup>61</sup> Als »kleine Verbrecher« trifft man die anteilmäßig am stärksten vertretene Kriminalengruppe in allen Deliktsparten.

Kleine Polizeiübertretungen, Dienstentweichungen nach vorangegangenen Diebstählen, Betrügereien und Veruntreuungen blieben ihre Hauptdomäne, während Gewaltverbrechen, Brandstiftungen und Raubüberfälle eher Seltenheitswert besaßen.<sup>62</sup>

Delikte der Dienstboten in Steckbriefen:

#### Steckbriefe Göß 1802–1841

Diebstahl . . . . .	13	(50,0 %)
Betrug . . . . .	4	(15,38%)
Arrestentweichung . . . . .	2	(7,69%)
Dienstentweichung . . . . .	2	(7,69%)
öffentliche Gewalt . . . . .	2	(7,69%)
Mord . . . . .	1	(3,84%)
Raub . . . . .	2	(7,69%)

#### Steckbriefe Steiermark

	1799	1815	1829	Gesamt
Diebstahl	15	3	8	26 (36,61%)
Betrug	6		2	8 (11,26%)
Arrestentweichung	3	2	3	8 (11,26%)
Dienstentweichung	14	1	6	21 (29,57%)
Körperverletzung	1	1	1	3 (4,22%)
Veruntreuung	2		1	3 (4,22%)
Kindsmord	1		1	2 (2,81%)

Der Umstand aber, daß die Dienstboten oft mehr als die Hälfte der Verbrecher stellten, veranlaßte die Obrigkeit in ihren jährlichen Sendungen der Kriminaltabelle an das Appellationsgericht, die Größe des Verbrechensstandes am Verhalten der Dienstboten zu messen.

Drei Beispiele aus den Jahren 1810, 1817 und 1819 seien daher angeführt:

»Daß im abgewichenen Jahr kein Kriminal Verbrechen in unterhabenden Landgerichtsbezirken sich ergeben hat, mag die Ursache sein, weil die Dienstbothen bei den Bauern, so wie überhaupt Leute von der arbeitenden Classe seltener als vordem sind, auch besseren Lohn, daher weniger Reiz und Ursache haben, sich durch unerlaubte Wege ihren Lebensunterhalt zu verbessern.« 3. Oktober 1810<sup>63</sup>

»Traurig sind die Aussichten in Hinsicht des verdorbenen und unsittlich gewordenen Dienstvolkes. Durch die hohen Löhne in den Jahren, wo durch die starke Rekrutierung ein Mangel an arbeitssamen Gesinde einriß, hat sich diese Gattung Menschen der Spielsucht, der verbotenen Liebe und selbst einer Art Luxus hingeeben.« 10. Oktober 1817<sup>64</sup>

<sup>61</sup> Ebd., Sch. 42, H. 132/1805–1840.

<sup>62</sup> Ebd., Sch. 36, H. 109, Steckbriefe von 1802–1841. Weiters die Steckbriefe für das Herzogtum Steiermark von 1799, 1815 und 1829.

<sup>63</sup> Ebd., Sch. 36, H. 107, 3. Oktober 1810.

<sup>64</sup> Ebd., Bericht vom 10. Oktober 1817.

»... denn das Sittenverderbnis, der Luxus und die Veruntreuung vorzüglich von Dienstbothen und arbeitsscheuen Leuten nimmt nun mehr zu als ab. Mangel an guter Erziehung, Mangel an hinlänglichem Religionsunterricht, Mangel an einer verbesserten strengen Dienstbothenordnung, und Abgang in manchen Bezirken an hinlänglicher Polizeyaufsicht geben noch immer Anlaß zu Verbrechen.« 2. Jänner 1820<sup>65</sup>

Wie bereits erwähnt, waren Dienstentweichungen ein nicht seltener Grund, sich dem kärglichen Dasein eines Dienstboten zu entziehen. Ein Bericht aus den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts verteilte die Schuld ganz zu Lasten der Dienstboten, indem ihnen vorgeworfen wurde, im Winter gerne Kost und Unterkunft des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, im Frühjahr jedoch den Dienst vorzeitig zu verlassen und Arbeiten als Tagewerker anzunehmen, welche ihren Neigungen zur Ungebundenheit besser entspräche.<sup>66</sup>

Doch trat auch ebenso der Fall ein, daß der Dienstgeber mit den Leistungen seiner Untertanen unzufrieden war, ihn deshalb entließ und somit seiner, wenn auch bescheidenen Existenz beraubte. Das ursprünglich schon gespannte Verhältnis zwischen Herrn und Knecht kam bei derartigen Maßnahmen zu vollem Ausbruch.

Der 30jährige Dienstknecht Johann Pirker berichtete etwa vor Gericht, daß er »wegen Unachtsamkeiten vom Herrn geschlagen und fortgejagt wurde« und deshalb einige Tage später »aus Rache einen Diebstahl beging«.<sup>67</sup>

Der Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, schadete oft nicht nur dem Dienstboten, sondern auch dem Dienstherrn. Geriet er in den Ruf, mit seinem Gesinde nicht auszukommen, möglicherweise sogar ein Dienstbotenschinder zu sein, konnte es für ihn schwierig werden, wieder einen guten Knecht zu bekommen.

Viele Verbrecher handelten jedoch als Einzelgänger und blieben auch unter dem Gesinde isoliert. Diebstähle und Veruntreuungen hielt der Einzelne vor den übrigen Dienstboten geheim.

Schwere Verbrechen ließen sich Dienstboten kaum zuschulden kommen. Dennoch konnten harmlose Raufereien, die Zurechtweisung eines Nebenbuhlers oder die »Ertappung auf frischer Tat« aus Wut, Furcht oder Verlust der Selbstkontrolle das ursprünglich kleine Verbrechen sehr wohl zu einem schweren Delikt anwachsen lassen.

Letzteres geschah zum Beispiel als eine Dienstmagd einen Knecht beim Diebstahl überraschte. Aus Angst, sie könnte ihren Hausherrn benachrichtigen, erschlug er die Magd mit einem Holzseil.<sup>68</sup>

Ein äußerst aufsehenerregender Prozeß ereignete sich im Juli 1786 im Landgericht Wieden, wo gegen den 32jährigen Bauernknecht Paul Reininger, den ledigen Sohn einer Dienstmagd, prozessiert wurde, der im Zeitraum der vergangenen letzten sieben Jahre sechs Morde begangen hatte.

Seinen Mordtaten fielen ausschließlich Frauen und junge Mädchen zum Opfer. Bei seinen letzten beiden Verbrechen öffnete er die Körper der Ermordeten und nahm ihr Herz heraus, »in der Absicht, es zu essen, damit er sich unsichtbar machen könne.«<sup>69</sup>

<sup>65</sup> Ebd., Bericht vom 2. Jänner 1820.

<sup>66</sup> L. Waltner, Der gemeine Steirer, S. 51; aus der Göth'schen Serie, Gairach 1840.

<sup>67</sup> StLA., Donnersbach, Sch. 68, H. 166/1798.

<sup>68</sup> Ebd., 1796.

<sup>69</sup> StLA., Afienz, Sch. 11, H. 89 / Verhör vom 4. Juli 1786.

Furchtbar auch die Bestrafung dieses wahnsinnigen Mädchenmörders. Er wurde in Wieden auf den Richtplatz geführt, dort auf beiden Wangen gebrandmarkt und erhielt drei Tage hindurch jedesmal hundert Stockstreiche.

### Soldaten

Das Soldatentum war einer der Nährböden, auf dem das Gaunertum erwuchs. Es stellte einen Machtfaktor dar, gegen den die Staatsgewalt und die systemlos gehandhabte Polizei kaum einschreiten konnte.

Besonders die im ausgehenden 18. Jahrhundert beginnenden Auseinandersetzungen mit Frankreich erschütterten das Herzogtum Steiermark im sozialen und ökonomischen Bereich auf das Äußerste und ließen die Verbrechensdelikte der Soldaten schnell anwachsen.

Die fremde Besatzungsmacht nahm alles Staatseigentum in Anspruch, forderte überall Lebensmittel, Kleider und Geld und raubte der wehrlosen Landbevölkerung ihr letztes Hab und Gut. Aber auch viele heimische Militärpersonen nutzten die allgemeine Verwirrung und plünderten unter dem Deckmantel des französischen Heeres die vom Krieg heimgesuchten Gebiete der Steiermark.

Von 1797 bis zum Jänner des Jahres 1810 tobte im Land der Krieg, welcher viele Soldaten veranlaßte, aus der Armee zu desertieren, obwohl in Kriegszeiten harte Strafen dafür verhängt wurden.

In einer Steckbriefsammlung aus dem Jahre 1799 waren 32,8% der polizeilich verfolgten Personen Deserteure oder Rekrutierungsflüchtlinge! Nach den Franzosenkriegen sank die Zahl der Rekrutierungsflüchtlinge, der Anteil an Deserteuren erhöhte sich dennoch 1815 auf 38% und 1829 auf 42%, wobei etwa die Hälfte dieser Personen nicht aus der Steiermark stammte.

Eine genaue Aufschlüsselung bieten uns die Steckbriefe der Herrschaft Admontbühel von 1830 bis 1834.

	1830	1831	1832	1833	1834
Gesamtzahl der Inquisiten	44	43	46	41	31
Deserteure	15	23	17	19	12
Prozente	34,1	53,5	36,9	46,3	38,7

Interessant ist noch die Angabe über die Berufstätigkeit jener verfolgten Deserteure.

Deserteure mit Beruf	15	23	17	19	12
ohne Beruf	4	2	1	2	1
	11	21	16	17	11

Ob nun ein beträchtlicher Teil dieser 90% wirklich keinen Beruf ausübte, ist nicht exakt feststellbar. Jedenfalls bedeutete die Bezeichnung »ohne Beruf«, daß der Soldat keine Arbeit erlernt hatte. Höchstenfalls dürfte mancher als Knecht in Diensten gestanden sein oder Aushilfsarbeiten verrichtet haben.

Der einzige »Beruf« war also meist Soldat, und es ist nicht schwer, die Zukunft eines Militärmannes, sei es die eines Abgedankten oder die eines Deserteurs, in jenen Zeiten zu erraten.

Doch beginnen wir mit der Vergangenheit. Vor allem in Kriegszeiten lebten die Soldaten jahrelang ohne festen Wohnsitz, sie mußten neue moralische Kriterien akzeptieren, hatten Bindungen an Heimat und Familie verloren und wurden nun durch die Bedingungen der Unstetigkeit und der Gewalt in spezifischer Weise geprägt.

Die Aussicht auf ein Dasein in geordneten sozialen Verhältnissen gestaltete sich als eine äußerst schwere Aufgabe, wodurch der Weg zu Verbrechen schon geebnet sein konnte. Ganz besonders Deserteure, die durch ihre Entweichung in die Illegalität gerieten, schreckten vor Verbrechen kaum mehr zurück. Doch bestand in obersteirischen Gebieten keine besonders positive Einstellung zum Militär. Eine Bereitstellung von Verstecken, Nahrung und Kleidung erleichterte die Situation der Deserteure erheblich und bewahrte sie wenigstens zum Teil vor kriminellen Handlungen. Klagen der Bezirksobrigkeiten über Militärscheue und Deserteurverhehlung ihrer Einwohner bedeuteten daher keine Seltenheit:

»Jemand wegen Übertretung oder als Deserteur anzuzeigen, ist ihnen ein Verbrechen. Paßlose, Flüchtlinge, Deserteure finden überall, vorzüglich in höher gelegenen Gebirgsgegenden, Unterstand. Ein Verrat in dieser Hinsicht kommt nie vor.«<sup>70</sup>

Im Beschreibungsbogen über Militärscheue der Admontbühler Einwohnerschaft ergreift sogar der Schreiber Partei für die Deserteure:

»Oft beweist der Flüchtling weit mehr Ausdauer, Kühnheit und Fähigkeit zu Leiden und Entbehrungen auf seinen unsicheren Wanderungen, als in Feldzügen von den Soldaten gefordert würde.«<sup>71</sup>

Diese für damalige Verhältnisse wohl bemerkenswerte Einstellung der Bevölkerung war nicht so sehr ideologischen Ursprungs, sondern beruhte auf rein egoistischen Motiven. Ein krasser Mangel an männlichen Dienstboten in Kriegszeiten und große Schwierigkeiten bei der Reintegration der abgedankten Soldaten in das Gesindewesen bewog die Landleute dazu, die Anwesenheit eines Deserteurs zu verheimlichen.

Ein neuer Gedanke begann sich bei den in der Steiermark stationierten »nicht-deutschen« Soldaten auszubreiten, die, vom ersten Aufkeimen des Nationalbewußtseins im 19. Jahrhundert angesteckt, ihre Dienste für die österreichische Monarchie bereits vereinzelt in Frage stellten oder schon entschieden ablehnten und in ihre Heimat zurückkehrten, wo es ihnen keine Probleme bereitete, durch selbstverständliche Hilfeleistungen durch die Volksgenossen einem Angriff der Militärstreifen zu entgehen.

Doch bot das Militär auch günstigen Unterschlupf für die übelste Sorte von Verbrechen, die auf Gewalttaten jeder Art verweisen konnten.

Sich anwerben zu lassen und zu desertieren gehörte noch bis ins 19. Jahrhundert zu einer sich stets wiederholenden Tat von Verbrechen und bildete einen praktischen Behelf, sich der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen, da Militärpersonen einer eigenen Gerichtsbarkeit unterlagen. Obwohl die militärische Rechtssprechung äußerst streng ausfiel, bevorzugte ein Verbrecher, doch eher für die Desertion mit Spießbrutenlaufen abgestraft zu werden, als wegen eines schweren Deliktes im Kerker oder am Galgen zu enden. Für das Militärgericht war die Wiedereingliederung eines Deserteurs von größerer Wichtigkeit als die langwierige und mühsame Aufgabe, einen Verbrecher zu entlarven.<sup>72</sup>

<sup>70</sup> StLA., Göth'sche Serie, Sch. 24, H. 747, Murau 1840.

<sup>71</sup> Ebd., Sch. 5, H. 74, Admontbühel 1830.

<sup>72</sup> C. K ü t h e r, Räuber und Gauner in Deutschland, Göttingen 1976, S. 14.

Ein Personsbeschreibungsprotokoll vom 15. Juni 1827 schildert die Flucht von fünf inhaftierten Deserteuren, denen wohl schon vor ihrer Verhaftung einige Delikte anzulasten waren, wenn man bedenkt, mit welcher Brutalität sie sich ihren Fluchtweg freikämpften:

Nikolaus Schmiedhofer vulgo Holzknechtseppel, Joseph Freuberger vulgo Krauster Seppel und drei weitere namentlich bekannte Deserteure, »... sind nach Überwältigung der Militärwache und nachdem sie den Wache habenden Korporale erschossen, einen Wachtposten gefährlich verwundet, und einen Bürger ebenfalls erstossen haben, aus dem Arreste entwichen. Sie haben fünf geladene Militärgewehre samt Baionett der Wacht entrissen, drey, nachdem sie abgefeuert waren, weggeworfen, zwey mit sich genommen, und auf der Flucht dem evangelischen Schullehrer mit dem Baionett in den Leib gestochen.«<sup>73</sup>

Auffallend ist die Tatsache, daß man Deserteure und ehemalige Soldaten besonders wegen schwerer Straftaten steckbrieflich verfolgte.

Am 13. April erging ein Steckbrief über den Räuber und viermaligen Deserteur Franz Kohlmayr mit dem Spitznamen Glocker Franz, der mehrerer Diebstähle und Raubüberfälle bezichtigt wurde.<sup>74</sup>

Der »Landwehrmann« Johann Gangel, der in zeitweilig enger Verbindung mit den vorhin genannten Deserteuren Nikolaus Schmiedhofer und Joseph Freuberger stand, beging in den Jahren 1824 bis 1826 mit verschiedenen Kumpanen etliche schwerste Überfälle an Handelsleuten und Bauern.<sup>75</sup>

Der als Dieb, Räuber und Mörder in ganz Österreich gesuchte Deserteur Franz Mayer trieb auch in der Steiermark sein Unwesen, nachdem er sich im Herbst 1826 in Graz einen Hausiererpaß auf falschen Namen erschlichen hatte.<sup>76</sup>

Eine Liste, die sich beliebig lang fortsetzen ließe, doch quantitativ mit einem durchschnittlichen Anteil von nur 1,2% der Verbrecher kaum ins Gewicht fällt.

#### »Dubiose Berufe«

Ein Reservoir krimineller Elemente bildeten seit jeher die unehrlichen Berufe. Obwohl die Bezeichnung »unehrlich« für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr als relevant angesehen werden kann, galt die Profession eines Kessel- oder Pfannflickers, Korbmachers, Wurzelgräbers, Abdeckers, Baders oder Halters in weiten Kreisen der Bevölkerung doch noch als dubios.

Jene Gruppen standen nach wie vor in enger Nachbarschaft zum fahrenden Volk, womit eine gewisse Affinität zur vagierenden Lebensweise herrschte.

Die Unehrlichkeit bezeichnete keinen strafrechtlichen, sondern vielmehr einen sozialen Sachverhalt. Betroffen waren Angehörige unsauberer Gewerbe und Handelszweige, Menschen, die niedere oder verwerfliche Dienste verrichteten, oder Entwurzelte, die für das gesamte soziale Gefüge entbehrlich erschienen.

Die wirtschaftliche Situation bestätigte ihre Sonderstellung. Zwar befanden sich nicht alle, aber doch ein beträchtlicher Teil mit kaum hinreichenden Einkünften in ökonomischen Notlagen.

<sup>73</sup> StLA., GöB, Sch. 37, H. 109, Kurrende vom 5. Juni 1827. Aus einer weiteren Kurrende geht hervor, daß eine Woche darauf bereits vier dieser Verbrecher wieder gefaßt waren.

<sup>74</sup> Ebd., Sch. 39, H. 117, Nr. 60 vom 13. April 1822.

<sup>75</sup> StLA., Vordernberg, Sch. 51, H. 115, Kurrende Nr. 8040 aus dem Jahre 1826.

<sup>76</sup> StLA., GöB, Sch. 37, H. 109, Nr. 2535 vom 20. März 1828.

Das Stigma der Anrüchigkeit und die wirtschaftliche Lage versetzte die Unehrliehen in den Vorraum zur Kriminalität.<sup>77</sup>

Im 18. Jahrhundert waren Angehörige unehrlicher Berufe sehr oft in Steckbrieflisten vertreten, ihr prozentualer Anteil an Kriminaldelikten lag höher als der an der Bevölkerung. Die Stellung der Unehrliehen bot eben Anlaß zur antisozialen Lebensführung, wobei es auch Möglichkeiten des Absinkens in die Unehrliechkeit bei Verstößen gegen das Gewohnheitsrecht gab.

Ein magischer Aberglaube herrschte oft noch bis ins 19. Jahrhundert, der besagte, »wer mit einem Abdecker geht, fährt oder trinkt, wer einen Selbstmörder abschneidet, aufhebt oder begräbt, wird selbst unehrlich.«<sup>78</sup>

Trotzdem fand man die Unehrliehen in Gaunerlisten des 19. Jahrhunderts kaum mehr.

Zum einen trat im Zuge der Liberalisierung doch allmählich eine wandelnde Gesinnung selbst bei der ländlichen Bevölkerung ein, zum anderen mußte der geringe Ertrag, der eine Hauptbeschäftigung in diesem Beruf nicht zuließ, die Annahme von Nebenerwerben als Tagelöhner, Knecht oder Köhler erforderlich machen, der eine langsame Verschiebung der Tätigkeitsangaben bedingte.

Doch das Potential, das noch immer einen beachtlichen Teil der Unterschichten ausmachte und nach wie vor als Voraussetzung eine mobile Lebensweise erforderte, blieb erhalten.

Die Mobilität dieser in Form von Klampferern, Korbmachern, Schleifern, Bandl- oder Zottenkrämern und Hausierern auftretende Personen, welche hauptsächlich die ländliche Bevölkerung mit jenen Waren versorgte, die nicht täglich gekauft werden konnten, wurde von den Einheimischen durchaus nicht negativ bewertet.

Es lag eben in der Natur der Berufe, daß man weiter ziehen mußte, sobald ein Ort mit einer Ware oder Dienstleistung, für die natürlich nur eine begrenzte Nachfrage bestand, versorgt war.

Diese Lebensweise widersprach jedoch den Kontrollvorstellungen des Staates, womit sie, an zahlreiche Bedingungen geknüpft, durch nicht immer hinreichende Beachtung dieser kriminalisiert werden konnte.

Unter solchen Umständen waren selbst Mobile mit gültigen Papieren, die keine Schuld auf sich geladen hatten, vor den für ihren Ruf möglicherweise verhängnisvollen strengen polizeilichen Nachforschungen nicht sicher.

Ein Schreiben der Staatsherrschaft Göß an den Grazer Magistrat macht dies mit aller Deutlichkeit sichtbar. Es handelt sich um die Personen Johann und Anna Lettner sowie Joseph und Christina Sieder und um folgende Verdächtigungen:

»... daß sich diese Persohnen im Jahre 1820 und 21 in der Provinz Ober- und Untersteiermark unter angeblichen Erwerb und Beschäftigung mit Wurzelgraben und Strasensammeln (?), dann Hausieren damit und anderen derley Artikeln herumgetrieben haben und allenthalben verdächtig sind, mit anderen Diebsgenossen in dortiger Provinz in engerer Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, so nimmt man aus diesem Umstand und wesentlich jene in der Gegend Ober- und Untersteiermark im Laufe obiger Zeit mehrfölig verübten Räuberreyen, wie solches auch die hierlandige Polizeidirektion in Wien gedruckten mitgetheilten Beschreibungen erhellet. Hierbey hat man inzwischen noch zu bemerken, daß sich die an-

<sup>77</sup> C. Küther, Räuber und Gauner in Deutschland, S. 25.

<sup>78</sup> W. Danckert, Unehrliehe Leute; die verfeimten Berufe. Bern 1963, bietet einen umfangreichen Überblick. Dazu auch: F. Rittler, Gaunerstreiche oder listige Ränke der Betrieger unserer Zeit, Graz 1830, S. 70.

fangs angebliche Anna Lettner nicht nur nicht als das unrechtmäßige Eheweib des Johann Lettner, wohl aber als dessen Concubine, sondern auch als die verehelichte Magdalena Madler, eines Soldaten Eheweib, einbekannt hat.«<sup>79</sup>

In ähnlichen Berichten ließ sich dieselbe Tendenz verfolgen, nämlich, daß durch das Auftreten von Gaunerbanden vor allem Angehörige mobiler Gewerbe, aber auch Bettler und Vagabunden in Verdacht gerieten, mit den Räubern in Verbindung zu stehen.

Es ist äußerst schwer, ein konkretes Bild über Schuld bzw. Unschuld der Betroffenen zu entwerfen. Einerseits gibt es Beweise dafür, daß einige Hehler und Bandenmitglieder mobile Berufe ausübten oder zumindest für ihre wahren Tätigkeiten vorschoben, andererseits waren dadurch Unschuldige, um ihre Existenz kämpfende Kleinkrämer, allen möglichen Verfolgungen und Schikanen ausgesetzt.

Als tragende Kriminellschicht traten Händler, Hausierer, Sammler, Komödianten, Gaukler und Marktschreier damals wohl nicht in Erscheinung.

In den steirischen Steckbriefsammlungen von 1799 bis 1840 hielten sich diese bei einem Anteil von durchschnittlich 3,7% in den unteren Rängen der Verfolgten auf.

Höhere Kriminalitätsanteile verzeichneten die Mobilien in regional beschränkten Steckbrieffaszikeln.<sup>80</sup>

Die aus Prozeßakten ersichtlichen Ursachen lagen vor allem an der einfältigen und zum Teil noch sehr abergläubischen Landbevölkerung, die immer wieder von trickreichen und gewitzten Hausierern um ihr Geld gebracht wurde.

Mancher begnügte sich dabei schon damit, einige Tage »kostenlos« leben zu können.

Ein sogenannter Ballonsteiger namens Johann Weinberger aus Niederösterreich quartierte sich beim Wirt und Bürgermeister in Vordernberg mit dem Versprechen ein, nach dem Auftritt mit dem gesammelten Geld die ausständige Rechnung für Unterkunft und Mahlzeiten zu begleichen. Weinberger studierte seit 3 Jahren in Admont und versuchte durch das »Luftballonsteigen« nötiges Geld für sein weiteres Leben zu verdienen. Er hatte sogar einen ehemaligen Bauernknecht zum Gehilfen, dem er 9 fl monatlich ausbezahlte. Nach einigen Tagen, in denen er die Wetterverhältnisse für einen Ballonaufstieg als zu schlecht bezeichnete, verschwand er in der Nacht, konnte aber tags darauf in Eisenerz verhaftet werden.<sup>81</sup>

Bei Diebstählen ließen die Mobilien eine typisch immer wiederkehrende Vorgangsweise erkennen. Zunächst setzten sie sich als Warenanbieter an Ort und Stelle über die Vermögensverhältnisse der Bauernhöfe und Keuschen in Kenntnis, nahmen in derselben Nacht oder einige Tage später eine günstige Gelegenheit wahr, um den für sie ungefährlichsten und gewinnträchtigsten Besitz auszurauben.

Ein besonderes Augenmerk richtete die Polizei auf Krämer und Marktschreier während der Abhaltung von Jahrmärkten, wo sie im Gedränge der Menschen leichtes Spiel hatten, die Marktbesucher ihres Geldes zu entledigen.

### Bettler und Vagabunden

Grundsätzlich stellten die Bettler und Vagabunden keine klar umrissene soziale Gruppe dar, ebensowenig wie die Unterschichten insgesamt. Die auffälligsten

<sup>79</sup> StLA., Göß, Sch. 37, H. 109, Kurrende vom 29. Okt. 1829.

<sup>80</sup> In Gösser und Admontbühler Stechbriefsammlungen betrug ihr Anteil, 6,4%.

<sup>81</sup> StLA., Vordernberg, Sch. 52, H. 116/1826.

Merkmale bezogen sich auf ihre Lebensweise. In erster Linie hatten sie kein Einkommen und keinen Besitz und ernährten sich überwiegend von der Bettelei. Während Bettler unter Umständen noch feste Standorte oder bescheidene Wohnsitze aufwiesen, war dies bei den Vagierenden bereits generell ausgeschlossen.

Der Abstieg von der seßhaften über die wandernde in die vagierende Unterschicht verdeutlichte sich in der Regel nicht als tiefer Fall, sondern als langsamer Abstieg über viele Zwischenstationen.

Die Schubprotokolle der Gösser Herrschaft von 1808 bis 1841 geben diese Situation am besten wieder.

Von den insgesamt 154 verhafteten Personen waren 54 (35,06%) ohne Berufsbezeichnung, sondern lediglich mit dem Verweis »dienst-, paßlos, wegen Bettelns oder liederlichen Lebenswandel« verschoben worden.<sup>82</sup> Die nicht vorhandene soziale Herkunftsangabe schloß die frühere Ausübung einer Tätigkeit keineswegs aus, bestätigte aber den meisten Betroffenen eine schon längere Dauer der Arbeitslosigkeit und somit eine Lebensweise, die Betteln und ständiges Herumziehen erforderlich machte.

Die restlichen 65% unter ihnen 29,8% Dienstboten, 11,7% Handwerker, 9,7% Tagelöhner sowie einige Krämer, Soldaten und Halter dürften sich unterwegs in den Abstiegsphasen zum »professionellen« Vaganten befunden haben.

Schon der normale Alltag brachte die Vagierenden in vielfachen Konflikt mit den Normen und Gesetzen. Da das Betteln ebenso wie das dienstlose Herumziehen unter Strafe stand, und ihre Lebensform immer wieder Gelegenheiten zu weiteren illegalen Aktivitäten schuf oder sogar der Notwendigkeit entsprach, befanden sich diese Gruppen in noch stärkerem Maße als die übrigen Unterschichten in ständiger Nähe zur Kriminalität.

Den wohl größten Anteil an den »Schubdelikten« machte die »Paß- und Dienstlosigkeit« mit 48,7% aus. Das Fehlen eines Passes, der dem Träger bescheinigte, tatsächlich an diesem Ort ansässig zu sein oder häufig den Grund einer Reise und die Reiseroute angab, konnte bereits jedem eine Verhaftung und Verschiebung einbringen.

Ähnliche Schwierigkeiten bekamen Arbeitslose ohne oder mit abgelaufenen »Abschied«, der eine Arbeitsbestätigung der letzten Arbeitsstelle war, als Paß für die Suche einer neuen galt und meist nur eine Laufzeit von 4 Wochen hatte.

Am 31. Jänner 1833 verhaftete die örtliche Polizeistreife von Göß den »paß- und dienstlosen, in Gesellschaft einer vagierenden Weibsperson befindlichen Ferdinand Burger.« Vater und Mutter waren bereits verstorben, das Elternhaus im Bezirk Ehrnau vom Hochwasser zerstört und seine fünf Geschwister, an ihm unbekanntem Ort. Er versuchte zunächst, als Abdecker in Mautern in der Obersteiermark seinen Unterhalt zu verdienen, mußte jedoch nach 3 Jahren seine Tätigkeit aus Verdienstgründen aufgeben. Wegen eines schadhafte[n] Fußes hatte er nach eigenen Angaben keine Möglichkeit, als Bauernknecht zu dienen, und schlug sich deshalb mit »Tagwerksarbeiten und Betteln« durch. Auf der Landstraße nach Bruck schloß sich im eine Frau an, die sich wie er auf Dienstsuche befand.<sup>83</sup>

Auf ähnliche Angaben trifft man bei der »In stetig müßigen Herumziehen« verhafteten Maria Giegerin:

<sup>82</sup> Diese 54 Personen waren aus folgenden Gründen verschoben worden: Paß-, Dienstlos 25, Diebstahlsverdacht 3, Bettelei 12, Armut 2, Liederlicher Lebenswandel 4, Schubentweichung 4, Sonstiges 4.

<sup>83</sup> StLA., Göß, Sch. 41, H. 127/1833.

*»Seit dem Tode meiner Mutter habe ich mich zwar hier aufgehalten, bin aber immerzu in die Gegenden als in die Lobming, Trofajach, St. Peter und Gratwein herum Brotbitten gegangen, weil mein Fluß im Gesicht und die Gall in den Gliedern mich nicht mehr arbeiten läßt, und ich thäte wohl bitten, daß ich einmahl einen rechten Unterstand erhalten könnte.«<sup>84</sup>*

In beiden Fällen mußte der Schritt zum dauerhaft Vagierenden noch keineswegs vollzogen sein, doch stellten prägnante Momente wie der Tod der Eltern, des Ehepartners oder plötzliche Arbeitslosigkeit und natürlich die erfolgte Verhaftung sicher Ausgangspunkte für eine soziale und ökonomische Entwurzelung dar.

Mit dem Übergang zur dauerhaft vagierenden Lebensweise eröffneten sich den Unterschichtsangehörigen neue Perspektiven. Die langfristige Auslieferung an eine derartige Lage, die Vielzahl von extremen Situationen des Mangels und der Not der Ausweglosigkeit, Bedrohung und Gefährdung machte sie zu »potentiellen Kriminellen«.

Die Beziehungen zu den Seßhaften war sehr indifferent. Die Einstellung gegenüber den Armen blieb durchwegs von der Auffassung geprägt, daß die Ursache für Bettelei und Vagieren im Eigenverschulden des Betroffenen zu suchen sei.<sup>85</sup>

Nicht jeder teilte die Meinung über den Vaganten »vom verdächtigen und kriminellen Subjekt«. Doch besonders in Streusiedlungen und Einzelhofgebieten – den Hauptaufenthaltsorten der herumstreunenden Bettler – konnte es rasch zu Konflikten mit der ländlichen Bevölkerung kommen.

Die schlaun und trickreichen Bettler rechneten in ihren vorzüglich ausgewählten Gebieten des »flachen Landes« mit guten Almosengaben der als einfältig eingeschätzten Landbewohner. War jedoch das Erhoffte zu gering, gab es nicht selten Streit, Auseinandersetzungen und Racheakte, die vom Diebstahl bis hin zur Brandstiftung reichten.

Derartige Vorkommnisse boten die Legitimation für rigorose Gegenmaßnahmen der Obrigkeit.

Strenge Bettelverbote, Zwangsrekrutierungen zur öffentlichen Arbeit, Prämien für die Überführung von Bettlern und der neue Impuls zur Gründung bzw. zum Ausbau von Zwangsarbeitshäusern bestätigten leider nur die repressive Tätigkeit und indifferenzierte Einstellung des Staates gegen diese sozialen Außenseiter.

Den Ursprung allen Übels bildete die Armut. Bereits nach Ferdinands III. Reichspolizeiordnung war geschlossene und offene Armenpflege die Aufgabe von Grundherrschaft und Gemeinde. Sie sollte nicht nur eine verschärfte Kontrolle über die vagabundierenden Leute, sondern auch eine Entlastung des Fürsorgeaufwandes der Städte gewährleisten. Trotz der Betonung des Heimatprinzips blieb die Kompetenzfrage in Armensachen ein ständiger Problembereich.

Das mildeste und bequemste Mittel, sich unwillkommener Vagabunden zu entledigen, war der Schub in die Heimatgemeinde.

Neue organisatorische Grundsätze versuchte Maria Theresia in der »Bettler-schub- und Verpflegsordnung« von 1754 festzulegen, welche drei Kategorien der Hilfebedürftigen kannte:

a) Für behaute und unbehaute Bürger sowie alle durch mindestens zehn Jahre an einem Ort ansässigen Bürger sollte eben diese Aufenthaltsgemeinde sorgen.

b) für Gesinde mit mehr als 10 Jahren Dienstzeit galt dieselbe Regelung.

<sup>84</sup> Ebd., Sch. 42, H. 129/1815.

<sup>85</sup> H. Reif, Vagierende Unterschichten, S. 35.

c) Personen mit wechselndem Aufenthalt wurden an ihren Geburtsort verschoben.<sup>86</sup>

Die Josephinischen Pfarramtsinstitute – von der Grundobrigkeit kontrollierte Armeninstitute – ersetzten die zahlreichen Bruderschaften, hatten aber keine neue oder gar revolutionäre Zielvorstellung. Die »mutwilligen« Bettler sollten die Strenge der Gesetzgebung zu spüren bekommen, dem wahren, zur Arbeit unfähigen Armen hingegen sein begründeter Anspruch auf das allgemeine Mitleid gewährt bleiben. In mehreren ländlichen Gebieten stieß die neue Einrichtung auf beträchtliche Hindernisse. Franz II. führte die Bettelgelder 1793 als freiwilliges, menschenfreundliches Almosen wieder ein.<sup>87</sup>

Die Vorgangsweise der Vormärzlichen Regierung gegen Bettler und Vagabunden entsprach inhaltlich weitgehend den Aktivitäten der absolutistischen Ära.

Seit den napoleonischen Kriegen erhoben sich wiederholte klagen über die »Unsicherheit« in den steirischen Gebieten. Dies veranlaßte die Bezirksobrigkeit, zumindest in größeren Ortschaften Armenanstalten »zur Unterstützung der Armen und vorzüglich zur Betheilung reisender Handwerksburschen« zu gründen.

Aus einer Note des Hartberger Bezirksvorstandes an den Magistrat des Ortes geht hervor, daß von den Bürgern finanzierte Anstalten in Bruck, Kindberg, Vordernberg und Eisenerz bereits vorhanden waren und eine solche ebenfalls in Hartberg errichtet werden sollte.

Eine im großen und ganzen als Alibihandlung zu betrachtende Aktion, wenn man bedenkt, daß die Zahl der versorgungswürdigen Armen höchstens 4–5% aller am Rande des Existenzminimums Lebenden betrug.

Weiters ergingen strenge Maßnahmen gegen das Bettelunwesen. Es sollte an allen Stadttoren und auf öffentlichen Plätzen verlautbart werden, daß Betteln bei Arreststrafe und Verschiebung verboten sei, daß jedem untersagt war, einem Bettelnden etwas zu geben; dem Gerichtsdienner wurde aufgetragen, alle um Almosen bitten Menschen sofort zu verhaften.<sup>88</sup>

Der Wirkungsbereich Vagierender hatte sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in ländliche Regionen verlagert. Ihr zahlenmäßiges Ansteigen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert verschärfte den internen Konkurrenzkampf. Alte Gegensätze zwischen vagierenden Juden, Zigeunern und Einheimischen brachen wieder auf, der Ortsarme mit Anspruch auf Almosen bekämpfte den nicht zum Betteln berechtigten Vagierenden. Die durchaus vorhandene Form der »Notkriminalität« entwickelte sich in Zeiten härtester Armut und extremer psychischer Belastung zu einer gesteigerten, schwereren Kriminalität. Den Schlußpunkt bildeten mehr oder weniger gut organisierte und bewaffnete Banden, denen der Staat mit seiner immer besser funktionierenden Exekutive sowie der größte Teil der Bevölkerung gegenüberstanden. In der Steiermark des Vormärz waren Erscheinungsformen dieser Art im Gegensatz zum deutschen, böhmischen oder süditalienischen Raum jedoch eher selten.<sup>89</sup>

Lediglich in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts konnte die Existenz einer, im ganzen Land verstreuten, aber doch lose organisierten Verbrecherverbindung nachgewiesen werden.<sup>90</sup>

Steckbrieflich Verfolgte, als Vagabunden bezeichnete Einzeltäter verblieben vorwiegend in regionalen Gaunerlisten in wesentlicher Zahl.

Einige Beschreibungen beinhalten zwar keine konkreten Verdächtigungen, »... es werde aber um Zuschrift erbeten ob man diesen wegen Verbrechen sucht«.

Ihre Hauptleidenschaft galt dem betrügerischen Herauslocken von Geld und anderen Gebrauchsgegenständen. Dabei spielte das nicht besonders intelligente und abergläubische Landvolk eine gewichtige Rolle, indem es sich von Schatzgräbern, Geisterbeschwörern, Regenmachern und Falschgeldbesitzern leicht übertölpeln ließ.

### Die Frauen

Frauen bildeten im 19. Jahrhundert neben den Kindern und alten Menschen die Masse der wirklich Armen, diskriminiert vom Dienstgeber, Ehemann oder Familienoberhaupt. Schon aus dieser Situation heraus darf man jenen sozialen Gruppen das größte Verständnis für ihre kriminellen Handlungen zugestehen, welches sich bei einer genaueren Betrachtung der Zusammenhänge zwischen sozialer Lage und Verbrechen sogar noch verstärkt.

Daher seien die Frauen hier besonders hervorgehoben. Die Situation der weiblichen Berufstätigen bot im sozialen und ökonomischen Bereich ein noch schlechteres Bild als jenes ihrer männlichen Geschlechtsgenossen, da noch zusätzliche, vor allem geschlechtsspezifisch bedingte Belastungen hinzukamen.

Das Arbeitsplatzangebot hielt sich in noch kleineren Grenzen – denken wir nur an die Bestimmungen der Handwerkszünfte – die Löhne erreichten nie jene Höhe, die den Männern ausbezahlt wurden, und der soziale und moralische Druck der Gesellschaft bezüglich Sexualität und deren Auswirkungen dürfte wohl hauptsächlich zu Lasten der Frauen ausgeübt worden sein.

Die Schubprotokolle bestätigen in vielfacher Weise diese Annahme, da eine Abschiebung aus Gründen des unsittlichen Lebenswandels fast nur Frauen betraf. Bei einer in der Nacht des 13. Oktober 1834 durchgeführten Streifung in Göß verhafteten der Gerichtsdienner und seine Gehilfen zwei »im Bett von Holzknechten liegende Dienstmägde«. Während die Holzknechte ungeschoren davontamen, mußten die beiden Dienstinnechten ihren Arbeitsplatz verlassen und in die Heimatgemeinde zurückkehren.<sup>91</sup>

Infolge eines Prozesses wegen Körperverletzung aus Eifersucht klagte das Gericht auch die Dienstmagd, welche die Ursache der Auseinandersetzung gewesen war, wegen »Gotteslästerung« und »unsittlichen Umgang« an, da sie eben zu beiden Männern hintereinander eine sexuelle Beziehung hatte.<sup>92</sup> Einen »vertrauten Umgang« pflegte die 30jährige ledige Dienstmagd Maria Mayerl aus Judenburg mit ihrem verheirateten Dienstherrn. Die Bezirksobrigkeit beorderte sie deshalb vor Gericht und forderte sie auf, binnen drei Tagen den Dienort zu verlassen, an-

<sup>86</sup> H. Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 12) Wien 1978, S. 26.

<sup>87</sup> Ebd., S. 37. Überall dort, wo Pfarramtsinstitute »nicht wohl ausführbar« waren.

<sup>88</sup> StLA., Hartberg, Sch. 78, H. 779, Note vom 3. Sept. 1823.

<sup>89</sup> E. J. Hobsbawm, Sozialrebell, Neuwied am Rhein 1962, S. 28 ff.

<sup>90</sup> Die »Stradafüßler« erwähnt bei J. Schmutz, Prodenzen der Stradafisel. In: MHVSt., Nr. 45, Graz 1897, S. 243 ff. Vgl. auch B. Gassler, Gauner und kriminelle Unterschichten, S. 195 ff.

<sup>91</sup> StLA., Göß, Sch. 42, H. 133/1834.

<sup>92</sup> Ebd., Sch. 38, H. 114/1822.

sonsten würde sie per Schub weggebracht. Über ihren Dienstgeber scheint nichts dergleichen auf.<sup>93</sup>

Wegen der bereits erwähnten Probleme bei den Verhelichungen der Unterschichten bedeutete es keine Seltenheit, wenn eine Dienstmagd ledige Kinder hatte, die meist schon kurz nach der Geburt irgendwelchen Zieheltern überlassen und in deren Land- oder Hauswirtschaft als billige Arbeitskräfte eingesetzt wurden.

Oft der einzige Ausweg für die Mutter, eine Stellung zu bekommen, um nicht eine kriminelle Tat begehen zu müssen, war es, ihr Kind fremden Leuten anzuvertrauen, denn Hilfe konnte sie sich weder vom Dienstherrn, noch vom meist vermögenslosen Vater des Kindes erwarten. Schon eine Schwangerschaft bedeutete des öfteren eine Entlassung. Die 25jährige Anna Eßmayer diente von 1822 bis 1830 auf einem Bauernhof in der Nähe von Niklasdorf, wo sie ein Knecht schwängerte. Nachdem dieser Umstand bekannt geworden war, wurde die Magd trotz langjähriger Dienste sofort entlassen. Eßmayer versuchte eine andere Arbeit anzunehmen, doch schon bald darauf forderte sie der Gerichtsdiener auf, in ihre ursprüngliche Heimat zurückzukehren, da mit der Entlassung auch die Aufenthaltsgenehmigung erlosch. Nach der Weigerung den Ort zu verlassen, stellte man die Magd vor Gericht und schob sie in ihre Heimatgemeinde ab.<sup>94</sup>

Die »bestimmungslos« aufgegriffene Helena Rittinger stand nach ihren Aussagen schon seit dem 11. Lebensjahr in Bauerndiensten, arbeitete mitunter als Kellnerin und konnte zum Zeitpunkt der Verhaftung auf zehn verschiedene Dienststellen verweisen, deren letzte sie aus Gründen einer Schwangerschaft vorzeitig verlassen mußte.

Geringer Lohn und schlechte Lebensbedingungen veranlaßte Frauen von sich aus, das Dienstverhältnis zu beenden, um sich als Kellnerin, Botengängerin oder bei Tagwerksarbeiten zu versuchen. Doch befriedigendes Auskommen wurde auch hier selten erreicht und demzufolge war die Prostitution kein allzu fernes Ziel.

Die 24jährige Helena Forstner zog nach dem Tod ihrer Eltern von Göß weg, nahm verschiedene Stellungen an und dürfte allem Anschein nach in Wiener Neustadt die ersten Versuche als Prostituierte unternommen haben.

In einem Verhör gestand sie: *»Ich habe mich wohl dort von einigen derselben fleischlich gebrauchen lassen, aber dieses that ich blos, weil ich in Noth war und von ihnen zu essen bekam.«*

Helena Forstner erhielt »10 Ruthenstreiche für ihren geständigermaßen unsittlich geführten Lebenswandel« und eine Zwangsreise zurück nach Göß. Zwei Jahre später, am 24. Mai 1834, griff sie die Polizei abermals in Gösting bei Graz auf, wo sie sich den Angaben nach »mit Militaristen lustig herumtrieb und ziemlich viel Frechheit und Hang zum müßigen und unsittlichen Leben an den Tag legte.«<sup>95</sup>

Einen recht vielversprechenden Beginn für eine Karriere als Prostituierte und kleine Gaunerin lieferten die Akten einer 19jährigen Dienstmagd namens Magdalena Huber. Am 16. April 1833 verhaftete sie die Polizei in Graz wegen »Dienst- und Paßlosigkeit« und überstellte sie in ihren Heimatort Göß.

Aus einem Schreiben der Grazer Polizeidirektion vom 17. Dezember 1833 ging hervor, daß Huber zum zweitenmal aufgegriffen und zurückverschoben wurde. Drei Wochen später geriet sie abermals mit dem Gesetz in Konflikt, zu welchem Zeitpunkt sie von einer Geschlechtskrankheit befallen war: *»Wie ich glaube, so habe*

<sup>93</sup> StLA., Judenburg, Sch. 171, H. 254/1836.

<sup>94</sup> StLA., Göß, Sch. 41, H. 128/1830.

<sup>95</sup> Ebd., Sch. 42, H. 131/1834.

ich die venerische Krankheit von italienischen Soldaten ererbt, indem ich mich mit diesen am meisten eingelassen habe.«

Nach eintägigem Arrest und Ausheilung der Krankheit trat sie am 1. April zum drittenmal die ungewollte Heimkehr an, mußte jedoch schon 2 Monate danach wiederum wegen »unsittlichen Lebenswandel« eine 3tägige Haftstrafe antreten.<sup>96</sup>

Auch die Ehe brachte den Frauen kaum Vorteile. Situationsberichte aus der Steiermark bestätigen die desolaten und rein zweckmäßigen Lebensgemeinschaften, unter denen in erster Linie die weiblichen Ehepartner zu leiden hatten.

*»Geheurathet wird meist nur, damit zum Haus eine Köchin kommt, das Weib ist nichts weiter als der erste Dienstboth und wird beim geringsten Versehen in der Wirtschaft, oder auch dann, wenn sie einige Kreuzer beyseite legt, mißhandelt.«<sup>97</sup>*

Die wegen Diebstahls und mehrerer Betrügereien im Februar 1803 angeklagte Johanna Schöberlin machte ausschließlich die tristen Eheverhältnisse für ihre Verbrechen verantwortlich.

Sie klagte über dauernde Mißhandlungen und der nicht zu bändigenden Spiel Leidenschaft ihres Mannes. Da kein Geld für sie und das gemeinsame Kind übrig blieb, wußte sie sich nicht mehr anders zu helfen, als »öfters gute Leute um Geld anzusprechen«, das sie jedoch nicht mehr zurückzahlen konnte.

Vier Jahre darauf stand Johanna Schöberlin abermals vor Gericht. Sie wohnte nach ihrer ersten zweimonatigen Haftstrafe kaum mehr im gemeinschaftlichen Haus, zog mit ihrem nun sechsjährigen Sohn in der Ober- und Mittelsteiermark herum und lebte weiterhin von Almosen, geborgtem Geld und kleinen Diebstählen.

Welche äußerlichen Spuren dieses Leben hinterlassen hatte, ging aus einem Vergleich ihrer beiden Personsbeschreibungsprotokolle hervor. Während in der ersten Verhandlung von einer hübschen und anmutigen Frau die Rede war, beschrieb das Gericht 4 Jahre später die nun 25jährige Frau zwar noch »von schlankem Wuchse«, doch mit »länglich bleichem Angesicht, blauen Augen, langer Nase, und dermahlen mit vielen Krezen an Gesicht und Händen behaftet.«

Nach einer viermonatigen Haftzeit brachte man dieselbe ihrem Mann mit der schriftlichen Weisung zurück, »daß er sie künftig liebevoller behandeln und durch seine Härte nicht zu wiederholten Verbrechen verleite.«<sup>98</sup>

Vergleichsweise schwierig mußte sich auch die weitere Zukunft der älteren und zeit ihres Lebens vom Verdienst des Mannes abhängigen Frauen gestalten.

Die 60jährige Maria Elisabeth Huber gab an, ein lediges Kind der Elisabeth Huber zu sein, die sich später mit dem Georg Geiger vulgo Abdecker- oder Schleiferjörgl verheiratete. Die gesamte Familie zog von Ort zu Ort und ernährte sich von Gelegenheitsarbeiten. Im weiteren Verlauf verhelichte sie sich mit dem Abdecker und Schleifer Georg Grund, den sie ebenso auf seinen Geschäftswanderungen begleitete. Durch den Tod ihres Mannes verlor sie die Existenzgrundlage und versuchte

<sup>96</sup> Ebd., Sch. 42, H. 129, Nr. 742/1834. Weitere Prostitutionsfälle gab es z. B. in Hartberg, Sch. 78, H. 784. Das Magistrat der Stadt berichtet der Bezirksobrigkeit von »zwey Weibspersonen (Mutter und Tochter), die beyde in dem Geschmacke der hiesigen Gränzwachebeamten einen guten Verdienst fanden.« 21. Nov. 1839.

<sup>97</sup> StLA., Göth'sche Serie, Sch. 24, H. 747, Murau 1840.

<sup>98</sup> StLA., Göß, Sch. 41, H. 122/1803-1807.

mit Strickarbeiten und Bettelei durchzukommen. Letzteres rief jedoch bald Konflikte mit der Obrigkeit hervor.<sup>99</sup>

Der Anteil weiblicher Delinquenten an der Gesamtkriminalität belief sich in den »Repertorien Criminalia« von 1823/24 auf 24,80%, in jenen von 1829/30 auf 20,13%. Die erste amtliche Statistik über Geschlechtsdifferenzierung der prozessierten Personen vom Jahre 1850 erstellte für die Frauen eine Rate von 18,52%.<sup>100</sup>

Steckbrieflich verfolgte Frauen betrug durchschnittlich mindestens 8,26% und höchstens 25,54%.

Zu Gewaltverbrechen neigten Frauen äußerst selten, außer es handelte, sich um die spezifisch weiblichen Delikte des Kindsmordes, der Abtreibung oder der Kindsweglegung.

All diese Delikte hatten als Täterkreis fast ausschließlich ledige Frauen aus dem Dienstboten-, Tagelöhner- oder Arbeitermilieu.

Die Abtreibung muß immer schon als ein Verbrechen mit einer äußerst hohen Dunkelziffer betrachtet werden.

In fast allen Prozessen wegen Abtreibung kam es zur Aufhebung der Verfahren, da die beigezogenen Sachverständigen außerstande waren, festzustellen, ob der Abortus künstlich oder infolge Krankheit und somit auf natürliche Weise ausgelöst worden war.

Einer der selten vorkommenden Abtreibungsprozesse fand 1819 im Landgericht Freienstein statt.

Die Täterin, eine 30jährige Dienstmagd, dürfte denunziert worden sein. Sie hatte bereits vier ledige Kinder geboren, von denen nur ein 5 1/2jähriger Sohn noch lebte; die anderen starben frühzeitig auf natürliche Weise.

Im Verhör gab sie an, »wegen zu schwerer Hebearbeit« das Kind frühzeitig tot geboren und außerdem »sauren Balsam«, auch »rothes Öl« genannt, und »Schleifstein Trogshlicht« in der Absicht getrunken zu haben, um die Leibesfrucht vorzeitig abzutreiben.

Überdies beschuldigte sie ihre ehemalige Dienstgeberin, »ihr geraten zu haben, Kohlöl zu trinken«.

Als Grund für die Abtreibung erklärte sie dem Richter, daß große wirtschaftliche Probleme bereits bei der Erhaltung ihres Sohnes auftraten und der Vater des abgetriebenen Kindes, ein Köhler, keine Garantie auf eine dauerhafte Stellung besaß, womit äußerst schlechte Aussichten auf eine gesicherte Zukunft bestanden.

Ein Urteil in diesem Fall ist nicht bekannt.<sup>101</sup>

Neben den obengenannten verwendeten Abortivmitteln des Schleifsteinwassers, einer aus dem Trog des Messerschleifers gewonnenen Flüssigkeit, oder des Kohlöls, galten als weitere gängige Hausmittel zur Abtreibung die Einnahme eines Absudes von Rotwein und Lorbeerblättern sowie von Rosmarin, Mutterkorn und Sebenbaumblättern oder das Tragen schwerer Lasten und die Verrenkung der Glieder.

<sup>99</sup> StLA., Göß, Sch. 38, H. 112/1822. Vgl. auch: Sch. 39, H. 117/1817 oder: Lamberg, Sch. 365, H. 26. Diebstahl der Soldatenwitwe Elisabeth Mayerin aus dem Jahre 1817. Ihr Vater war Soldat, sie selbst »im Felde, unwissend wo geboren.« Die Mutter erhielt sich meist von der Bettelei. E. Mayer war seit ihrer Kindheit beim Marketänder J. Pichler im Dienst, mit dem sie 15 Jahre lang »den Soldaten nach allen Orten folgte.« In den letzten sechs Jahren versuchte sie durch Gelegenheitsarbeiten ihre Existenz zu sichern.

<sup>100</sup> Statistische Tafeln der Österreichischen Monarchie, Bd. für das Jahr 1851.

<sup>101</sup> StLA., Freienstein, Sch. 1, H. 12, Strafprozeß gegen Elisabeth Launegger wegen Abtreibung der Leibesfrucht. 1809.

Die im siebenten Monat schwangere Dienstmagd Appolonia Wasnerin bediente sich zu diesem Zwecke des Vitriolöls, welches sie in einer Leobner Apotheke erwarb.

Die Einnahme des Mittels löste tatsächlich eine Frühgeburt aus, was zur Folge hatte, daß »das noch nicht gehörig ausgetragene Kind« am nächsten Tag verstarb.<sup>102</sup>

Schlugen die Abtreibungsversuche fehl, blieben zur »Entledigung« des Kindes zwei weitere strafbare Handlungen übrig, nämlich die Tötung oder Weglegung desselben.

Häufig war bei Kindsmörderinnen die vorangegangene Schwangerschaft der Täterin gar nicht bemerkt worden, da die Frauen meist mehrere dicke Röcke trugen und diese oft auch zur Nachtzeit nicht ablegten.

Die werdende Mutter ging ihrer Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Geburt nach; setzten die Wehen ein, verschwand sie an einen abgelegenen Ort und erstickte oder erwürgte das neugeborene Kind, ließ es einfach im Bach oder Brunnen liegen oder verscharrte es im Stall.

Die 24jährige ledige Dienstmagd Katharina Zedlerin war eines solchen Verbrechens angeklagt.

Der Dienstgeber der Magd fand Überreste eines toten Kindes im Stall, das teilweise von den Tieren schon gefressen worden war. Der Verdacht fiel auf die nachts zuvor entflohene Dienstmagd, die sowohl die Schwangerschaft, als auch die Geburt geschickt vor ihren eigenen Hausleuten verheimlicht hatte.

Der Dienstgeber selbst sah bei der späteren Gerichtsverhandlung das Verbrechen als logische Konsequenz ihres von ihm mißbilligten sittenlosen Lebenswandels:

»Sie bewies seit längerer Zeit einen ziemlichen Leichtsinn, zeigte Neigung zur Ausschweifung und suchte die Gelegenheit, mit Mannspersonen geheimen Umgang zu pflegen.«

Die Dienstbotin selbst beteuerte, das Kind schon geboren und die Schwangerschaft aus Scham verheimlicht zu haben. Das Gericht konnte eine Tot- oder Lebendgeburt beim Kind »wegen Fehlens der Lunge« nicht mehr feststellen und somit auch keinen Kindsmord nachweisen.

Katharina Zedlerin wurde deshalb nur der schweren Polizeiübertretung »wegen Verheimlichung der Geburt« für schuldig befunden und erhielt eine einmonatige strenge Arreststrafe, verschärft mit je 10 Rutenstrichen alle 8 Tage.<sup>103</sup>

Die Strafakten der Herrschaft Feistritz enthalten eine Reihe ähnlicher Fälle, in denen die tötungsabsicht der Kindesmutter unbewiesen blieb und lediglich Strafen für schwere Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit oder Vernachlässigung der Sorgspflicht am Neugeborenen ausgesprochen werden konnten.

Hierbei handelte es sich vorwiegend um »unabsichtliche Erdrückungen« des Kindes, das mit der Mutter im gemeinsamen Bett schlief, oder um Geburten, bei denen die »Unterlassung notwendiger Hilfe« zum Tod des Säuglings führte.<sup>104</sup>

Das dritte mögliche Delikt, die Kindsweglegung, hinterließ im Bewußtsein der Täter keine allzu großen Schuldgefühle. Das Kind sollte nicht umkommen, sondern möglichst rasch gefunden werden.

Die Absicht einer solchen Tat war darauf ausgerichtet, dem Neugeborenen ein Leben ohne beschwerende Umstände zu verschaffen, oder aber die »drückende

<sup>102</sup> StLA., Göß, Sch. 42, H. 126. Einzelheiten über diesen Prozeß sind leider nicht bekannt.

<sup>103</sup> StLA., Aflenz, Sch. 11, H. 89/1816 wegen Verdacht auf Kindsmord.

<sup>104</sup> Vgl. dazu Todesfälle: StLA., Lamberg, Sch. 364, H. 23/1795–1823. Ebenso: StLA., Admontbühel, Sch. 42, H. 184/1827.

Last«, die eine Arbeitsaufnahme oder Weiterführung beträchtlich erschwerte, loszuwerden.

Manchmal packte die Täterinnen die Reue oder die Angst, ihren Kindern könnte etwas zugestoßen sein und sie kehrten zum Weglegungsort zurück, die in den ländlichen Gebieten durchwegs größere Bauernhöfe darstellten, wo man meinte, daß die Ausgesetzten die beste und sicherste Versorgung vorfinden.

In einem Prozeß gegen die Dienstmagd Elisabeth Rinner entschied das Gericht, die Delinquentin wegen Kindesweglegung anzuklagen, obwohl in der Anklageschrift Uneinigkeit darüber bestand, ob das Kind bei der Weglegung bereits tot war oder nicht.

Ein Obduktionsbericht, der »weder an den äußeren noch an den inneren Theilen eine Verletzung oder Abnormität bemerkte«, befreite die Frau wenigstens von den Verdächtigungen einer Kindestötung.

Besonders im Falle dieser 25jährigen Dienstbotin, die seit ihrem 5. Lebensjahr von der Mutter zur Arbeit geschickt worden war und bereits an zwölf verschiedenen Dienstorten gearbeitet hatte, verdeutlicht sich die ausweglose Situation einer ledigen Mutter, die ohne jede Hilfe sich selbst sowie das Kind ernähren und unterbringen mußte.

Dem Bauern war das Neugeborene und somit auch die Frau unwillkommen; der Vater, ebenfalls ein Diensthote, konnte keine zusätzliche finanzielle Unterstützung aufbringen und die anderen Mägde, die mit der Mutter und dem kränklichen Kind eine Schlafkammer teilten, fühlten sich durch dessen nächtlichen Lärm gestört.

Aus dieser Verzweiflung heraus trug sie den Säugling in den nahegelegenen Wald, wo er aller Wahrscheinlichkeit nach auch starb.<sup>105</sup>

<sup>105</sup> StLA., GöB, Sch. 41, H. 123/1829 u. 1830. Kriminaluntersuchung wegen Kindesweglegung.